

Verkehrsjurist

In Zusammenarbeit mit Straßenverkehrsrecht (SVR)



INHALT

Zu aktuellen Themen

I. In eigener Sache

ACE-Verbraucherrechtstag	1
ACE-Verkehrsrechtstag	1

II. 62. Deutscher Verkehrsgerichtstag – Empfehlungen Arbeitskreis I – Einziehung von Täterfahrzeugen bei strafbaren Trunkenheitsfahrten?	2
Arbeitskreis II – Haushaltsführungsschaden	2
Arbeitskreis III – Fahreignungsgutachten und ihre Überprüfung durch die Fahrerlaubnisbehörde	2
Arbeitskreis IV – Cleverness oder strafbares Verhalten? Behördentäuschung und Punktehandel	2
Arbeitskreis V – Weniger Strafe bei Unfallflucht? ..	2
Arbeitskreis VI – Vorschaden und Schadengutachten	3
Arbeitskreis VII – Mit dem Zug zum Flug zum Schiff – „multimodales Reisen“	3
Arbeitskreis VIII – Gefährdungshaftung des Readers für Drittschäden?	3

Pressemeldungen

BGH: Gewährleistungsausschluss beim Oldtimerkauf	4
BGH: Urteil des Landgerichts Hannover wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens mit Todesfolge weitgehend aufgehoben	4
BGH: Widerrufsinformationen in mit einem Kfz-Kaufvertrag verbundenen Verbraucherdarlehensvertrag ordnungsgemäß	5
BGH: Entscheidung über die Ersatzfähigkeit von Kfz-Reparaturkosten im Falle des sog. Werkstatttrisikos	8

Rechtsprechung

BGH: Werkstatttrisiko bei unbezahlter Rechnung, Urteil v. 16.01.2024 – VI ZR 266/22	11
BGH: Pflichten eines Fahrzeugführers beim Vorbeifahren an Müllwagen, Urteil vom 12.12.2023 – VI ZR 77/23	16
OLG Celle: Haftungsausschluss für Beschädigung von im Kfz beförderten Gegenständen, Urteil v. 31.01.2024 – 14 U 58/23	20

Verkehrsrecht in Kürze

LG Fulda: Fiktive Abrechnung schließt Erstattung der Mehrwertsteuer auch bei Ersatzbeschaffung unter Gutachtenkosten aus, Urteil vom 11.08.2023 – 1 S 26/23	30
AG Salzgitter: Mietwagen-Zusatzkosten für Haftungsreduzierung, Zustellung und Abholung sowie Zusatzfahrer sind Geschädigtem zu ersetzen, Urteil vom 05.12.2023 – 21 C 736/23	30
AG Leipzig: Zusatzkosten für Mietwagen für Haftungsreduzierung und Winterreifen sind Geschädigtem zu ersetzen, Urteil vom 13.11.2023 – 108 C 2907/23	30
BayVGH: Entziehung der Fahrerlaubnis nach einmaligem Amphetamin-Konsum gerechtfertigt, Beschluss vom 09.01.2024 – 11 CS 23.2041	31
LG Hamburg: Polizeiliche Sicherstellung des Führerscheins und Richtervorbehalt, Beschluss vom 19.12.2023 – 615 Qs 108/23	31

IN EIGENER SACHE

Die Abteilung Verbraucherschutz und Recht des ACE Automobil Club e.V. wird seit 2023 umstrukturiert. Hintergrund ist eine Umsetzung eines Beschlusses aus der Hauptversammlung von 2019. Demnach wird sich der ACE mehr im Verbraucherschutz engagieren. Im Laufe dieses Jahres sind hierzu weitere Informationen vorgesehen.

Der ACE berät seine Mitglieder deutschlandweit über ein Netzwerk von Vertrauensanwälten. Nach diesem Vorbild soll auch ein Netzwerk von Verbraucherschutzanwälten aufgebaut werden. Interessierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können unter verkehrsrecht@ace.de weitere Informationen anfordern.

In diesem Zusammenhang haben wir auch unser Angebot an Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen erweitert. Neben dem ACE-Verkehrsrechtstag, der nun das 15. Mal stattfindet, wurde der 1. ACE-Verbraucherrechtstag ins Leben gerufen.

1. 1. ACE-Verbraucherrechtstag in Heidelberg

Am 03.05.2024 ab 8:00 Uhr werden wir Vorträge zur Arbeit von Verbraucherschutzanwälten inklusive Expertentipps zur Automatisierung wiederkehrender Arbeitsschritte zur Steigerung der Effizienz hören. Der Verbraucherrechtstag wird in Kooperation mit unserem Partner Stoll & Sauer stattfinden und es werden verschiedene erfahrene Experten zu interessanten Themen aus der Praxis referieren.

Wir haben noch Plätze frei. Die Teilnahme ist kostenlos. Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung erhalten Sie unter <https://www.ace.de/ratgeber/verbraucherschutz/ace-verbraucherrechtstag>.

2. 15. ACE-Verkehrsrechtstag in Heidelberg

Direkt im Anschluss an den ACE-Verbraucherrechtstag findet nun zum 15. Mal der ACE-Verkehrsrechtstag statt. Hierbei handelt es sich um eine Fortbildungsveranstaltung für Fachanwälte aus dem Verkehrsrecht nach § 15 FAO. Es können bis zu 10h Fortbildungsstunden gebucht werden. Am 03.05.2024 wird Joachim Otting mit einem 5-stündigen Vortrag zum aktuellen Kaufrecht und zu interessanten Entscheidungen beginnen. Am 04.05.2024 ab 9:00 Uhr folgen Dr. Benjamin Krenberger mit Verfahrensrecht in Bußgeldsachen und ab ca. 13:00 Uhr Prof. Dr. Jochen Buck zu Fragen der Unfallrekonstruktion für Juristen.

Weitere Informationen und eine Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter: <https://www.ace.de/verkehrsrechtstag>

II. 62. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 24. bis 26. Januar 2024 – Empfehlungen

Der 62. Deutsche Verkehrsgerichtstag kam Ende Januar 2024 unter widrigen Umständen zusammen. Nach wochenlangen Niederschlägen und Überschwemmungen vor allem im Norden Deutschlands war die Anreise einiger Teilnehmenden bereits erschwert worden. Der Bahnstreik sorgte schließlich endgültig für erhebliche Behinderungen bei der Anreise. Glücklicherweise konnten alle Referenten, Arbeitskreisleiter und Organisatoren mit anderen Verkehrsmitteln anreisen. Auch die Anreise der ca. 1.700 Teilnehmenden aus verschiedenen europäischen Ländern konnte erfolgen, so dass es wieder zu interessanten Diskussionen und konstruktiven Empfehlungen kam. Zu den angesprochenen Themen verweisen wir

auf den Verkehrsjurist, Ausgabe 4/23¹, in der wir die Themen der Arbeitskreise ausführlich vorgestellt haben.

1. Arbeitskreis I

Einziehung von Täterfahrzeugen bei strafbaren Trunkenheitsfahrten?

Der Arbeitskreis sprach sich für eine Einziehung von Täterfahrzeugen bei einer Trunkenheits- bzw. Drogenfahrt unabhängig von einem Grenzwert oder einer vorsätzlich begangenen Tat aus, wenn der Täter in den letzten fünf Jahren vor der Tat bereits einschlägig rechtskräftig verurteilt wurde.² Zudem soll auch die Einziehung von Täterfahrzeugen ermöglicht werden, die nicht im Eigentum des Täters stehen. Der Arbeitskreis hat jedoch die Frage offengelassen, ob zur Einziehung von Täterfahrzeugen, die im Eigentum Dritter stehen, nach § 74a StGB der Eigentümer mindestens leichtfertig dazu beigetragen haben müsse, dass das Fahrzeug als Tatmittel verwendet wurde oder Tatobjekt gewesen ist, oder in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in verwerflicher Weise erworben haben.

Der Arbeitskreis hat vorgeschlagen, den bereits bestehenden § 315f StGB abzuändern und den bisherigen Wortlaut von Absatz 1 um folgenden Absatz 2 zu ergänzen: „Fahrzeuge, auf die sich eine Tat nach § 315c Absatz 1 Nummer 1 a) oder § 316 bezieht, können eingezogen werden, wenn der Täter in den letzten fünf Jahren vor der Tat schon einmal wegen einer Tat nach § 315c Absatz 1 Nr. 1 a) oder § 316 rechtskräftig verurteilt worden ist. § 74a ist anzuwenden.“

2. Arbeitskreis II

Haushaltsführungsschaden – wenn das Unfallopfer nicht mehr staubsaugen kann

Die Empfehlungen zur Berechnung eines Haushaltsführungsschadens sind wenig überraschend.³ Im Wesentlichen wird eine bundesweite Vereinheitlichung der Substantiiierungsanforderungen gefordert. Tabellenwerke sollen demnach weiterhin nicht einen substantiierten Vortrag ersetzen. Auch pauschale Entschädigungen werden als nicht zielführend zurückgewiesen. Vielmehr sind weiterhin die individuellen Verhältnisse im Einzelfall zur konkreten Bezifferung heranzuziehen. Tabellenwerke werden weiterhin zur Plausibilitätsprüfung begrüßt, diese sind jedoch zu aktualisieren. Dies sollte im Rahmen der Zeitverwendungserhebung der Bundesregierung erfolgen. Ausdrücklich sollen Arbeitserleichterungen durch technischen Fortschritt bei der Bemessung des Haushaltsführungsschadens berücksichtigt werden.

3. Arbeitskreis III

Fahreignungsgutachten und ihre Überprüfung durch die Fahrerlaubnisbehörde

Der Arbeitskreis III empfiehlt grundsätzlich bessere Fortbildungsangebote für Mitarbeitende der Fahrerlaubnisbehörden, der Rechtsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft und Richterschaft, aber auch der begutachtenden Personen selbst. Dadurch soll die Qualität der Gutachten verbessert werden. Auch eine Überarbeitung der Fragestellungen und Leitlinien, insbesondere bei Mehrfacherkrankungen, wird empfohlen.⁴

4. Arbeitskreis IV

Cleverness oder strafbares Verhalten? Behörden-täuschung und Punktehandel

Das Punktesystem dient dazu, schwere Verfehlungen zu dokumentieren und bei mehrfachen Verstößen die Fahrerlaubnis entziehen zu können. Durch den „Punktehandel“ werden die Punkte nicht Betroffenen zugeordnet, sondern Personen, die sich meist gegen Bezahlung dazu bereit erklären, die Punkte auf sich zu nehmen. Da eine falsche Selbstbelastung nicht strafbar ist, besteht oft keine Möglichkeit der Ahndung. Der Arbeitskreis IV empfiehlt daher, Sanktionsmöglichkeiten zu schaffen, um dieses System der „Behördentäuschung“ wirkungsvoll aushebeln zu können, um so ungeeignete Fahrer entsprechend aussortieren zu können. Darüber hinaus wird eine Intensivierung behördlicher Mittel nebst Verbesserung der Personalstruktur sowie einer Verlängerung der 3-monatigen Verjährungsfrist bei Verstößen nach § 24 Abs. 1 StVG auf 6 Monate gefordert.⁵

5. Arbeitskreis V

Weniger Strafe bei Unfallflucht?

Der Arbeitskreis V beschäftigt sich mit der Frage, ob die Strafbarkeit des Entfernens vom Unfallort bei Unfällen ohne Personenschaden strafbar bleiben soll. Dies wird mit überwiegender Mehrheit befürwortet. Eine Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit wird abgelehnt. Aber die Norm muss überarbeitet werden, um sie für Täter und Geschädigte verständlicher zu machen. Dabei wird eine Bestimmung einer Mindestwartezeit genauso gefordert wie die Einrichtung einer Meldestelle, über die Beteiligte ihrer Meldepflicht nachkommen können. Täter, die innerhalb von 24 Stunden freiwillig eine Beteiligung am Unfall nachmelden und so die Entschädigung von Geschädigten ermöglichen, sollen in den Genuss der Straffreiheit kommen. Zudem spricht sich der Arbeitskreis gegen eine Anwendung der Regelfallvermutung des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB aus. Eine Uneignung zum Führen von Fahrzeugen soll erst dann vermutet werden, wenn ein Mensch getötet oder erheblich verletzt wird.⁶

1 <https://images.ace.de/dokumente/ratgeber/verkehrsjurist-2023-04.pdf>, abgerufen am 12.03.2024.

2 <https://deutscher-verkehrsgerichtstag.de/media/Editoren/62.%20VGT/AK%20I%20Einziehung%20von%20T%C3%A4terfahrzeugen.pdf>; abgerufen am 08.03.2024.

3 <https://deutscher-verkehrsgerichtstag.de/media/Editoren/62.%20VGT/AK%20II%20Haushaltsf%C3%BChrungsschaden.pdf>; abgerufen am 08.03.2024.

4 <https://deutscher-verkehrsgerichtstag.de/media/Editoren/62.%20VGT/AK%20III%20Fahreignungsgutachten.pdf>; abgerufen am 08.03.2024.

5 <https://deutscher-verkehrsgerichtstag.de/media/Editoren/62.%20VGT/AK%20IV%20Cleverness%20oder%20strafbares%20Verhalten.pdf>; abgerufen am 12.03.2024.

6 <https://deutscher-verkehrsgerichtstag.de/media/Editoren/62.%20VGT/AK%20V%20Weniger%20Strafe%20bei%20Unfallflucht.pdf>; abgerufen am 12.03.2024.

6. Arbeitskreis VI

Vorschaden und Schadengutachten

Der Arbeitskreis VI kritisiert zunächst, dass trotz der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs die Anforderung an die Darlegungs- und Beweispflicht des Geschädigten zu Vorschäden oft überspannt wird. Auch von der Möglichkeit, den Schaden zu schätzen, wird oft kein Gebrauch gemacht. Daher empfiehlt der Arbeitskreis, dass zunächst das vorgerichtliche Sachverständigengutachten aufgrund eigener Wahrnehmung des Sachverständigen umfassend zu eventuell vorhandenen Vorschäden und deren Reparatur Auskunft gibt. Damit Reparaturbestätigungen hilfreich sind, müssen sie das vorgefundene Reparaturergebnis möglichst genau wiedergeben, damit ein Rückschluss auf den Reparaturweg möglich ist. Auch sollten Versicherer Einwendungen gegen das Gutachten bereits vorgerichtlich formulieren und nicht erst im Prozess konkretisieren. Ggf. empfehle sich eine gemeinsame Nachbesichtigung.⁷

7. Arbeitskreis VII

Mit dem Zug zum Flug zum Schiff – „multimodales Reisen“

Während es für reine Flugreisen die Fluggastverordnung und für Bahnreisen die Fahrgastverordnung gibt, sind Fälle, die Verkehrsmittel kombinieren, insbesondere dann, wenn ein anderes Verkehrsmittel als kostenloser Zubringer mitgebucht wird, nicht ausreichend geregelt. Im November hat die Europäische Kommission einen Gesetzesvorschlag veröffentlicht, der sich genau mit dieser Form des Reisens und von Schadensersatzansprüchen befasst. Der Arbeitskreis VII spricht sich insgesamt für eine Harmonisierung der Vorschriften aus. Über Passagierrechte bei verpassten Anschlüssen solle bereits vorvertraglich ggf. mithilfe von Piktogrammen informiert werden. Darüber hinaus spricht sich der Arbeitskreis für Entschädigungsleistungen bei verpassten Anschlüssen auch dann, wenn die Reise mit erheblicher Verspätung am Endziel fortgesetzt werden kann, aus. Dabei soll sich die Entschädigung am Ticketpreis orientieren und dem Vertragspartner die Möglichkeit einer Exkulpation eingeräumt werden, wenn unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zudem soll klar geregelt werden, wer Anspruchsgegner ist.⁸

8. Arbeitskreis VIII

Gefährdungshaftung des Reeders für Drittschäden?

Im Gegensatz zum Luft-, Schienen- und Straßenverkehr kennt der Schiffsverkehr keine Gefährdungshaftung. Es gilt grundsätzlich eine verschuldensabhängige Haftung. Der Arbeitskreis hält eine Einführung der Gefährdungshaftung auf nationaler Ebene für zulässig, soweit es sich um Kollisionen zwischen Schiffen handelt. Der Arbeitskreis fordert die Bundesregierung auf, auch aufgrund zunehmender Größe, Automatisierung und alternativer Antriebe die Einführung einer Gefährdungshaftung auf nationaler Ebene zu prüfen und die erforderlichen Daten zu erheben und auszuwerten.⁹

7 <https://deutscher-verkehrsgerichtstag.de/media//Editoren/62.%20VGT/AK%20VI%20Vorschaden%20und%20Schadensgutachten.pdf>; abgerufen am 12.03.2024.

8 <https://deutscher-verkehrsgerichtstag.de/media//Editoren/62.%20VGT/AK%20VII%20E2%80%9EMultimodale%20Reisen%20E2%80%9C.pdf>; abgerufen am 12.03.2024.

9 <https://deutscher-verkehrsgerichtstag.de/media//Editoren/62.%20VGT/AK%20VIII%20Gef%C3%A4hrdungshaftung%20des%20Reeders%20f%C3%BCr%20Drittsch%C3%A4de.pdf>; abgerufen am 12.03.2024.

BGH: GEWÄHRLEISTUNGS AUSSCHLUSS BEIM OLDTIMERKAUF

Pressemitteilung-Nr. 056/2024 vom 11.03.2024
Terminankündigung zu VIII ZR 161/23

Verhandlungstermin am 10. April 2024 um 10:00 Uhr in Sachen VIII ZR 161/23 (Reichweite eines vertraglichen Gewährleistungsausschlusses beim Kauf eines Oldtimers)

Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs verhandelt über die Reichweite eines umfassenden Gewährleistungsausschlusses beim Kauf eines rund 40 Jahre alten Pkw.

Sachverhalt:

Der Kläger erwarb im März 2021 im Rahmen eines Privatverkaufs von dem Beklagten einen erstmals im Juli 1981 zugelassenen Mercedes-Benz 380 SL mit einer Laufleistung von rund 150.000 km.

In der Verkaufsanzeige des Beklagten auf einer Onlineplattform hieß es unter anderem: „Klimaanlage funktioniert einwandfrei. Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.“

Im Mai 2021 beanstandete der Kläger, dass die Klimaanlage defekt sei. Nachdem der Beklagte etwaige Ansprüche des Klägers zurückgewiesen hatte, ließ dieser die Klimaanlage – im Wesentlichen durch eine Erneuerung des Klimakompressors – instandsetzen. Mit der Klage verlangt er von dem Beklagten den Ersatz von Reparaturkosten in Höhe von rund 1.750 €.

Bisheriger Prozessverlauf:

Die Klage hat in den Vorinstanzen keinen Erfolg gehabt.

Nach Auffassung des Berufungsgerichts stehe dem geltend gemachten Schadensersatzanspruch der zwischen den Parteien vereinbarte Gewährleistungsausschluss entgegen. Dieser erstreckte sich auch auf einen etwaigen Mangel an der Klimaanlage.

Zwar sei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 29. November 2006 – VIII ZR 92/06) eine gleichzeitige Vereinbarung einer bestimmten Beschaffenheit der Kaufsache einerseits und eines umfassenden Ausschlusses der Gewährleistung andererseits regelmäßig dahin auszulegen, dass der Gewährleistungsausschluss nicht für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit gelten solle.

Jedoch müsse bei einem rund 40 Jahre alten Fahrzeug auch im Falle einer – hier hinsichtlich der Klimaanlage getroffenen – Beschaffenheitsvereinbarung angesichts der unvermeidlichen und teils gebrauchsunabhängigen Alterung einzelner Bauteile selbst dann, wenn es sich um einen hochwertigen und gepflegten Pkw handele, stets mit dem Auftreten von Instandsetzungsbedarf gerechnet werden. Demgemäß habe der Kläger in Anbetracht des Gewährleistungsausschlusses nicht erwarten dürfen, dass die schon lange Zeit über ihre technische „Lebenserwartung“ hinaus betriebene Klimaanlage auch weiterhin funktionieren werde.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

BGH: URTEIL DES LANDGERICHTS HANNOVER WEGEN VERBOTENEN KRAFTFAHRZEUGRENNENS MIT TODESFOLGE WEITGEHEND AUFGEHOBEN

Pressemitteilung-Nr. 042/2024 vom 29.02.2024
Urteil 4 StR 350/23

Das Landgericht hat die Angeklagten jeweils wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens mit Todesfolge in Tateinheit mit vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs und fahrlässiger Körperverletzung in drei rechtlich zusammentreffenden Fällen zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt.

Nach den Feststellungen des Urteils begegneten sich die ein-

ander bis dahin unbekanntes Angeklagten P. und S., die jeweils einen hochmotorisierten Pkw fuhren, zufällig auf dem Heimweg von ihren Arbeitsstellen. Nach der Ausfahrt aus einem Kreisverkehr überholten beide hintereinander mit überhöhter Geschwindigkeit ein drittes Kraftfahrzeug. Die Angeklagte P. blieb nach ihrer Vorbeifahrt an diesem auf der linken Spur und beschleunigte ihr Fahrzeug weiter. Sie war entschlossen, den Angeklagten S. zu überholen, um zu beweisen, dass sie das leistungsstärkere Fahrzeug fuhr. Der Angeklagte seinerseits beschleunigte ebenfalls stark und gab hierdurch zu erkennen,

dass er die Herausforderung eines Vergleichs der Beschleunigungsfähigkeiten beider Fahrzeuge annahm. Beide Angeklagten trafen spätestens jetzt eine konkludente Rennabrede.

Im Bereich einer Kurve kam der Angeklagten P., die weiterhin auf der Gegenfahrbahn, ungefähr neben dem Angeklagten S., fuhr, ein Pkw entgegen. Die Angeklagte P. versuchte, durch vollständiges Durchtreten ihres Gaspedals auf die rechte Fahrspur zurückzugelangen. Hierbei geriet ihr Fahrzeug, das inzwischen eine Geschwindigkeit von ungefähr 180 km/h erreicht hatte, ins Schleudern und stieß gegen ein weiteres Fahrzeug des Gegenverkehrs, dessen Fahrer verletzt wurde. Das hierbei in eine Rotationsbewegung versetzte Fahrzeug der Angeklagten P. kollidierte schließlich mit dem weiteren entgegenkommenden Pkw einer Familie. Hierdurch wurden die vorn sitzenden Eltern verletzt und beide in Kindersitzen auf der Rückbank befindlichen Kinder getötet.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft, die eine Verurteilung der Angeklagten P. auch wegen Mordes in zwei rechtlich zusammentreffenden Fällen erstrebt, sowie auf die Revisionen beider Angeklagten hat der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs das Urteil mit Ausnahme der Feststellungen zum äußeren Tatgeschehen, die bestehen bleiben, aufgehoben. Weder die Begründung, mit der das Landgericht einen (bedingten) Tötungsvorsatz der Angeklagten P. abgelehnt hat, noch die Beweiswürdigung zum subjektiven Tatbestand des verbotenen Kraftfahrzeugrennens mit Todesfolge und der vorsätzlichen Gefährdung des Straßenverkehrs (Gefährdungsvorsatz) hinsichtlich beider Angeklagter sind frei von Rechtsfehlern. Die Sache muss daher insoweit durch eine andere Schwurgerichtskammer des Landgerichts neu verhandelt und entschieden werden.

BGH WIDERRUFSINFORMATIONEN IN MIT EINEM KFZ-KAUFVERTRAG VERBUNDENEN VERBRAUCHERDARLEHENSVERTRAG ORDNUNGSGEMÄSS

Pressemitteilung-Nr. 037/2024 vom 27.02.2024
Urteil XI ZR 258/22

Der unter anderem für das Darlehensrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute unter Berücksichtigung der Maßgaben des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 21. Dezember 2023 (C-38/21, C-47/21 und C-232/21 – BMW Bank u.a.) entschieden, dass der Darlehensnehmer den zur Finanzierung eines Kfz-Erwerbs geschlossenen Darlehensvertrag nicht wirksam widerrufen hat, weil die beklagte Bank eine ordnungsgemäße Widerrufsinformation und die erforderlichen Pflichtangaben beanstandungsfrei erteilt hatte. Im Hinblick auf das Urteil des EuGH hat der Senat sein Vorabentscheidungsersuchen vom 31. Januar 2022 (XI ZR 113/21) zurückgenommen.

Sachverhalt und bisheriger Prozessverlauf:

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit des Widerrufs der auf Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärung der Klägerin.

Die Klägerin erwarb im Februar 2017 ein Kraftfahrzeug der Marke Mercedes-Benz. Zugleich schloss sie zur Finanzierung des über die vereinbarte Anzahlung hinausgehenden Kaufpreisteils sowie einer Kaufpreisschutzprämie am 13. Februar 2017 mit der beklagten Bank einen Darlehensvertrag zu einem gebundenen Sollzinssatz und einer festen Laufzeit. Die Darlehensvertragsunterlagen enthielten eine Widerrufsinformation, in der u.a. der Kaufvertrag und der Vertrag über den Kauf-

preisschutz als verbundene Verträge genannt sind. Seite 1 des Darlehensvertrags enthielt unter der Überschrift „Ausbleibende Zahlungen“ folgende Angabe über die Verzugsfolgen:

„Für ausbleibende Zahlungen wird Ihnen der gesetzliche Zinssatz für Verzugszinsen berechnet. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.“

Ferner enthielt der Darlehensvertrag auf Seite 1 unter der Überschrift „Vorzeitige Rückzahlung des Darlehens“ folgende Angabe:

„Im Falle der vorzeitigen Darlehensrückzahlung kann der Darlehensgeber eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen. Die Vorfälligkeitsentschädigung beträgt 1 Prozent beziehungsweise, wenn der Zeitraum zwischen der vorzeitigen und der vereinbarten Rückzahlung geringer als ein Jahr ist, 0,5 Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Betrags. Ist die so ermittelte Vorfälligkeitsentschädigung höher als die Summe der noch ausstehenden Zinsen, wird diese Summe als Vorfälligkeitsentschädigung berechnet.“

Bestandteil des Darlehensvertrags waren ferner die auf Seite 10 des Darlehensvertrags abgedruckten Allgemeinen Darlehensbedingungen der Beklagten, die unter anderem folgende Klauseln enthielten:

„IX. Allgemeine Bestimmungen

5. Widerruft der Darlehensnehmer seine Vertragserklärung innerhalb der Widerrufsfrist, so hat er für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung des Darlehens keine Sollzinsen zu entrichten.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Verbraucherschlichtung

3. Der Darlehensgeber nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit dem Darlehensgeber den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe, die im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 040307, 10062 Berlin, Fax (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.“

Nach Erbringung von Zins- und Tilgungsleistungen erklärte die Klägerin im August 2018 den Widerruf ihrer auf den Abschluss des Darlehensvertrags gerichteten Willenserklärung. Sie hält die Angaben in der Widerrufsinformation in Bezug auf den sogenannten Tageszins sowie die Pflichtangaben u.a. über die Art des Darlehens, über den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung, zur Berechnungsmethode des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung und über den Zugang des Darlehensnehmers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang für fehlerhaft. Aufgrund des wirksamen Widerrufs des Darlehensvertrags sei sie auch an den Kaufvertrag über das Kraftfahrzeug und den Vertrag über den Kaufpreisschutz nicht mehr gebunden. Im Mai 2019 veräußerte die Klägerin das Fahrzeug an einen Dritten und löste das Darlehen vorzeitig ab.

Die unter Anrechnung des Verkaufserlöses auf Zahlung der erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen gerichtete Klage hat das Landgericht abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht der Klage in Höhe von 763,20 € stattgegeben. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die vollständige Abweisung der Klage.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Widerrufsinformation kraft Gesetzlichkeitsfiktion ordnungsgemäß ist und auch die erforderlichen Pflichtangaben in einer Weise erteilt worden sind, dass die zweiwöchige Widerrufsfrist mit Vertragsabschluss in Lauf gesetzt worden ist und die Klägerin ihr Widerrufsrecht nicht fristgerecht ausgeübt hat. Die Revision der Beklagten hatte deshalb Erfolg. Der XI. Zivilsenat hat das Berufungsurteil aufgehoben, soweit darin zum Nachteil der Beklagten erkannt worden war, und die Klage insgesamt abgewiesen. Zur Begründung hat der Senat im Wesentlichen ausgeführt:

Die beklagte Bank hat der Klägerin nach § 492 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB eine ordnungsgemäße Widerrufsinformation erteilt. Insoweit kann sie sich auf die in Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB angeordnete Gesetzlichkeitsfiktion berufen. Der Anwendung der Gesetzlichkeitsfiktion steht das Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2023 nicht entgegen. Eine richtlinienkonforme Auslegung der nationalen Vorschriften scheidet angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts aus. Für den Erhalt der Gesetzlichkeitsfiktion ist es unschädlich, dass die Beklagte in Nummer IX. 5 der Darlehensbedingungen auf den nach der Widerrufsinformation pro Tag zu zahlenden Zinsbetrag verzichtet hat. Dies lässt nicht nur die Ordnungsgemäßheit der Widerrufsinformation, sondern auch die Gesetzlichkeitsfiktion nach Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB unberührt, weil sie den Verbraucher lediglich begünstigt und das vom Gesetzgeber mit der Gesetzlichkeitsfiktion verfolgte Ziel der Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei den Anwendern nicht beeinträchtigt. Eine Irreführung des Verbrauchers ist damit nicht verbunden.

Die nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB erforderliche Information über die Art des Darlehens hat die Beklagte ordnungsgemäß erteilt. Bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG muss gegebenenfalls klar und verständlich angegeben werden, dass es sich um einen verbundenen Darlehensvertrag handelt und dass dieser Vertrag als befristeter Vertrag geschlossen worden ist. Diese Anforderungen hat die Beklagte erfüllt. Aus den Angaben auf Seite 1 des Darlehensvertrags ergibt sich für den normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbraucher, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Darlehensvertrag um einen befristeten Vertrag handelt. Denn dort ist die Laufzeit des Vertrags ausdrücklich angegeben. Dass es sich bei dem streitgegenständlichen Darlehensvertrag um einen – mit dem Kaufvertrag und dem vereinbarten Kaufpreisschutz – verbundenen Darlehensvertrag handelt, folgt für den normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbraucher hinreichend klar und verständlich aus der Widerrufsinformation.

Die Information über den Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner etwaigen Anpassung nach Art. 247 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB ist zwar unvollständig, weil der Klägerin der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende konkrete Prozentsatz des Verzugszinses nicht mitgeteilt worden ist. Dies hindert aber das Anlaufen der Widerrufsfrist nicht. Im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 21. Dezember beginnt die Widerrufsfrist im Falle einer unvollständigen oder fehlerhaften Information nach § 356b Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 492 Abs. 2 BGB nur zu laufen, wenn die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit dieser Information nicht geeignet ist, sich auf die Befähigung des Verbrauchers, den Umfang seiner aus dem Darlehensvertrag herrührenden Rechte und Pflichten einzuschätzen, oder auf seine Entscheidung, den Vertrag zu schließen, auszuwirken und ihm gegebenenfalls die Möglichkeit zu nehmen, seine Rechte unter im Wesentlichen denselben Bedingungen wie denen auszuüben, die vorgelegen

hätten, sofern die Information vollständig und zutreffend erteilt worden wäre. Dies hat der Senat hier bejaht, weil ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Verbraucher in der Lage der Klägerin den streitgegenständlichen Darlehensvertrag auch abgeschlossen hätte, wenn ihm bei Vertragsschluss über die im Vertrag enthaltenen Angaben hinaus auch der zu diesem Zeitpunkt geltende konkrete Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner Anpassung mitgeteilt worden wären.

Die nach Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB erforderlichen Informationen zur Berechnungsmethode des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung haben das Anlaufen der 14-tägigen Widerrufsfrist nach § 495 Abs. 1 BGB i.V.m. § 355 Abs. 2, § 356b BGB nicht gehindert. Die von der Beklagten verwendete Klausel verstößt zwar nach der Rechtsprechung des Senats gegen § 502 Abs. 1 BGB und ist damit gemäß § 134 BGB nichtig, weil sie entgegen § 511 BGB zum Nachteil des Verbrauchers von der Vorschrift des § 502 Abs. 1 BGB abweicht (vgl. Senatsurteil vom 28. Juli 2020 – XI ZR 288/19, BGHZ 226, 310 Rn. 24). Die fehlerhafte Angabe zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung führt aber nach dem Regelungskonzept des deutschen Gesetzgebers lediglich zum Ausschluss des Anspruchs auf eine Vorfälligkeitsentschädigung nach § 502 Abs. 2 Nr. 2 BGB, ohne das Anlaufen der 14-tägigen Widerrufsfrist nach § 495 Abs. 1 BGB i.V.m. § 355 Abs. 2, § 356b BGB zu berühren. Daran hat der Senat auch im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2023 festgehalten. Danach muss zwar in einem Kreditvertrag grundsätzlich für die Berechnung der bei vorzeitiger Rückzahlung des Kredits anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung die Berechnungsweise dieser Entschädigung in konkreter und für einen normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher leicht verständlicher Weise angegeben werden, damit er den Betrag der bei vorzeitiger Rückzahlung anfallenden Entschädigung auf der Grundlage der in diesem Vertrag enthaltenen Angaben ermitteln kann. Auch wenn konkrete und leicht verständliche Angaben zur Berechnungsweise fehlen, kann ein solcher Vertrag aber der in dieser Bestimmung aufgestellten Verpflichtung genügen, sofern er andere Elemente enthält, die es dem Verbraucher ermöglichen, die Höhe der betreffenden Entschädigung und insbesondere den Betrag, den er

im Fall der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits höchstens zu zahlen haben wird, leicht zu ermitteln. Die Angaben der Beklagten genügen diesen Anforderungen, weil ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Durchschnittsverbraucher die zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigung leicht berechnen kann. Dass die Angabe der Beklagten aufgrund der Umsetzung in das nationale Recht einer Klauselkontrolle nicht standhält, ist unbeachtlich. Bei richtlinienkonformer Auslegung hindert dies das Anlaufen der 14-tägigen Widerrufsfrist nach § 495 Abs. 1 BGB i.V.m. § 355 Abs. 2, § 356b BGB nicht.

Schließlich sind auch die nach Art. 247 § 7 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB erforderlichen Informationen über den Zugang des Verbrauchers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls zu den Voraussetzungen für diesen Zugang ordnungsgemäß erteilt worden. Im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2023 erfordert dies, dass der Verbraucher über alle ihm seitens des Darlehensgebers zur Verfügung stehenden außergerichtlichen Beschwerde- oder Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die mit ihnen jeweils verbundenen Kosten informiert wird; ferner muss er im Kreditvertrag darüber belehrt werden, ob die Beschwerde oder der Rechtsbehelf auf Papier oder elektronisch einzureichen ist, des Weiteren über die physische oder elektronische Adresse, an die die Beschwerde oder der Rechtsbehelf zu senden ist, und schließlich über die sonstigen formalen Voraussetzungen, denen die Beschwerde oder der Rechtsbehelf unterliegt. Diese Informationen hat die Beklagte der Klägerin erteilt. Sie hat in Nummer X. 3 der Darlehensbedingungen angegeben, dass die Beschwerde in Textform übermittelt werden kann, und hierfür ihre Postadresse, ihre Telefaxnummer und ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt. Einer Angabe von sonstigen formalen Voraussetzungen bedurfte es nicht. Darunter sind nur solche zu verstehen, die bei Nichtvorliegen ohne Weiteres zur Zurückweisung des Schlichtungsantrags führen. Dies ist nach der Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken nicht der Fall. Eine Angabe zu den mit dem Schlichtungsverfahren verbundenen Kosten war entbehrlich, weil das Schlichtungsverfahren beim Ombudsmann der privaten Banken für den Verbraucher kostenfrei ist.

BGH: ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ERSATZ-FÄHIGKEIT VON KFZ-REPARATURKOSTEN IM FALLE DES SOG. WERKSTATTRISIKOS

Pressemitteilung-Nr. 007/2024 vom 19.01.2024
Urteile vom 16. Januar 2024 – VI ZR 38/22, VI ZR 239/22, VI ZR 253/22, VI ZR 266/22 und VI ZR 51/23

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls ist berechtigt, sein beschädigtes Fahrzeug zur Reparatur in eine Werkstatt zu geben und vom Unfallverursacher den hierfür erforderlichen Geldbetrag zu verlangen (§ 249 Abs. 2 BGB). Der u.a. für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kfz-Unfällen zuständige VI. Zivilsenat hat über fünf Revisionen entschieden, in denen sich in unterschiedlichen Konstellationen die Frage stellte, wer das Risiko trägt, wenn der Unfallverursacher einwendet, die von der Werkstatt gestellte Rechnung sei überhöht (sog. Werkstatttrisiko).

Schon nach bisheriger Rechtsprechung liegt das Werkstatttrisiko grundsätzlich beim Schädiger. Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn insoweit ein (insbesondere Auswahl- oder Überwachungs-) Verschulden trifft, so sind die dadurch anfallenden Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger deshalb auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt unangemessen, mithin nicht erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind. In einem solchen Fall gegebenenfalls bestehende Ansprüche des Geschädigten gegen den Werkstattbetreiber spielen nur insoweit eine Rolle, als der Schädiger im Rahmen des Vorteilsausgleichs deren Abtretung verlangen kann. Nicht erfasst vom Werkstatttrisiko sind Reparaturen, die nur bei Gelegenheit der Instandsetzungsarbeiten mitausgeführt worden sind. Der Geschädigte trägt daher die Darlegungs- und Beweislast für das Vorhandensein und die Unfallbedingtheit der jeweiligen Fahrzeugschäden.

Der Senat hat nunmehr klargestellt (VI ZR 253/22), dass das Werkstatttrisiko nicht nur für solche Rechnungspositionen greift, die ohne Schuld des Geschädigten etwa wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Ansätze von Material oder Arbeitszeit überhöht sind. Ersatzfähig im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger sind vielmehr auch diejenigen Rechnungspositionen, die sich auf – für den Geschädigten nicht erkennbar – tatsächlich nicht durchgeführte einzelne Reparaturschritte und -maßnahmen beziehen. Denn auch insofern findet die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussphäre statt. Soweit der Schädiger das Werkstatttrisiko trägt, verbietet sich im Schadensersatzprozess zwischen Geschädigtem und Schädiger mangels Entscheidungserheblichkeit eine Beweisaufnahme über die objektive Erforderlichkeit der in Rechnung gestellten Reparaturkosten.

Der Senat hat ferner entschieden (VI ZR 51/23), dass der Geschädigte bei Beauftragung einer Fachwerkstatt grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass diese keinen unwirtschaftlichen Weg für die Schadensbeseitigung wählt. Er ist daher nicht gehalten, vor der Beauftragung der Fachwerkstatt zunächst ein Sachverständigengutachten einzuholen und den Reparaturauftrag auf dieser Grundlage zu erteilen. Aber auch wenn der Geschädigte ein Sachverständigengutachten einholt und die Auswahl des Sachverständigen der Werkstatt überlässt („Schadensservice aus einer Hand“), führt allein dies nicht zur Annahme eines Auswahl- oder Überwachungsverschuldens. Die Anwendung der Grundsätze zum Werkstatttrisiko setzt nicht voraus, dass der Geschädigte die Reparaturrechnung bereits bezahlt hat. Soweit der Geschädigte die Reparaturrechnung nicht beglichen hat, kann er – will er das Werkstatttrisiko nicht selbst tragen – die Zahlung der Reparaturkosten allerdings nicht an sich, sondern nur an die Werkstatt verlangen (VI ZR 253/22, VI ZR 266/22, VI ZR 51/23):

Hat der Geschädigte die Rechnung der Werkstatt nicht (vollständig) beglichen, ist nämlich zu berücksichtigen, dass ein Vorteilsausgleich durch Abtretung etwaiger Gegenansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt an den Schädiger aus Rechtsgründen nicht gelingen kann, wenn der Geschädigte auch nach Erhalt der Schadensersatzleistung vom Schädiger von der (Rest-)Zahlung an die Werkstatt absieht. Zugleich wäre der Geschädigte durch den Schadensersatz bereichert, wenn er vom Schädiger den vollen von der Werkstatt in Rechnung gestellten Betrag erhielte, gegenüber der Werkstatt aber die Zahlung eines Teilbetrages unter Berufung auf den insoweit fehlenden Vergütungsanspruch oder auf einen auf Freistellung gerichteten Gegenanspruch verweigerte. Demgegenüber wäre der Schädiger schlechter gestellt, als wenn er die Reparatur der beschädigten Sache selbst veranlasst hätte; denn im letzteren Fall hätte er als Vertragspartner der Werkstatt die Zahlung der zu hoch berechneten Vergütung verweigern können.

Aus diesem Grund kann der Geschädigte, der sich auf das Werkstatttrisiko beruft, aber die Rechnung der Werkstatt noch nicht (vollständig) bezahlt hat, von dem Schädiger Zahlung des von der Werkstatt in Rechnung gestellten (Rest-)Honorars nur an die Werkstatt und nicht an sich selbst verlangen, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger (das Werkstatttrisiko betreffender) Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt. Wählt der Geschädigte bei unbezahlter Rechnung hingegen Zahlung an sich selbst, so trägt er und nicht der Schädiger das Werkstatttrisiko. Er hat dann im Schadensersatzprozess gegen den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer gegebenenfalls zu beweisen, dass die abgerechneten Reparatur-

maßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und dass die Reparaturkosten nicht etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt nicht erforderlich sind. Schließlich steht es dem Geschädigten im Rahmen von § 308 Abs. 1 ZPO frei, vom Schädiger statt Zahlung Befreiung von der Verbindlichkeit gegenüber der Werkstatt zu verlangen. In diesem Fall richtet sich sein Anspruch grundsätzlich und bis zur Grenze des Auswahl- und Überwachungsverschuldens danach, ob und in welcher Höhe er mit der Verbindlichkeit, die er gegenüber der Werkstatt eingegangen ist, beschwert ist. Es ist also die Berechtigung der Forderung, von der freizustellen ist, und damit die werkvertragliche Beziehung zwischen Geschädigtem und Werkstatt maßgeblich.

Schließlich hat der Senat entschieden (VI ZR 38/22, VI ZR 239/22), dass sich die Option des Geschädigten, sich auch bei unbeglichener Rechnung auf das Werkstatttrisiko zu berufen, nicht im Wege der Abtretung auf Dritte übertragen lässt (Rechtsgedanke des § 399 BGB). Denn der Schädiger hat insoweit ein besonders schutzwürdiges Interesse daran, dass der Geschädigte sein Gläubiger bleibt. Allein im Verhältnis zu diesem ist nämlich die Durchführung des Vorteilsausgleichs in jedem Fall möglich, weil der Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger und die im Wege des Vorteilsausgleichs abzutretenden (etwaigen) Ansprüche gegen die Werkstatt in einer Hand (beim Geschädigten) liegen. Im Ergebnis trägt daher bei Geltendmachung des Anspruchs aus abgetretenem Recht stets der Zessionar das Werkstatttrisiko.

Für die zu entscheidenden Verfahren bedeutete dies Folgendes:

VI ZR 38/22

Sachverhalt und bisheriger Prozessverlauf:

Nach einem Verkehrsunfall, bei dem die volle Haftung des beklagten Haftpflichtversicherers außer Streit steht, beauftragte die Geschädigte die Klägerin, eine Kfz-Werkstatt, mit der Reparatur ihres Pkw. Dafür berechnete diese 3.000,16 € brutto. Ein Teil des Rechnungsbetrages in Höhe von 1.164,80 € netto entfällt auf Fremdleistungen für Lackierarbeiten. Auf Nachfrage der Beklagten übermittelte die Klägerin der Beklagten eine hinsichtlich der Rechnungsbeträge geschwärzte Rechnung der Lackiererei. Die Beklagte beglich die Reparaturrechnung bis auf einen Restbetrag von 1.188,32 €. Die Geschädigte trat ihre Ansprüche aus dem Verkehrsunfall an die Klägerin ab. Die Beklagte hat die geltend gemachten Verbringungskosten von 80,00 € bestritten. Die in Ansatz gebrachten Lackierkosten hält sie für überhöht. Sie ist der Ansicht, ihr stehe insoweit bis zur Vorlage der ungeschwärzten Fremdleistungsrechnung ein Leistungsverweigerungsrecht bzw. ein Zurückbehaltungsrecht zu.

Das Amtsgericht hat die Beklagte zur Zahlung der Verbringungskosten in Höhe von 80,00 € verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Landgericht dieses Urteil teilweise abgeändert und der Klage insgesamt stattgegeben, ohne zu prüfen, ob die Kosten für die

Lackierarbeiten überhöht sind. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrte die Beklagte die Wiederherstellung des amtsgerichtlichen Urteils.

Entscheidung des Senats:

Das Berufungsurteil wurde aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Berufungsgericht hätte nicht davon absehen dürfen, die Kosten der Lackierarbeiten zu überprüfen. Die Klägerin kann sich als Zessionarin nicht auf das Werkstatttrisiko berufen.

VI ZR 239/22

Sachverhalt und bisheriger Prozessverlauf:

Die Geschädigte beauftragte die Klägerin, eine Kfz-Werkstatt, auf der Grundlage eines zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens mit der Reparatur des Unfallfahrzeugs. Die Klägerin stellte der Geschädigten 5.067,15 € in Rechnung, woraufhin ihr die Geschädigte ihren Ersatzanspruch gegen den Unfallverursacher erfüllungshalber abtrat. Der Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers erstattete die Kosten der Reparatur bis auf die Position „Arbeitsplatzwechsel“ i.H.v. 227,31 €. Er wendet ein, dass ein Arbeitsplatzwechsel tatsächlich nicht durchgeführt worden sei, weil die Klägerin selbst über eine Lackiererei verfüge und deshalb Verbringungskosten nicht angefallen seien.

Das Amtsgericht hat der Klage aus abgetretenem Recht auf Zahlung der restlichen 227,31 € stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Haftpflichtversicherers hat das Landgericht dieses Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgte die Klägerin ihren Zahlungsanspruch weiter.

Entscheidung des Senats:

Die Revision wurde zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Klägerin zu Recht für die Frage für beweisfällig gehalten, ob der abgerechnete „Arbeitsplatzwechsel“ tatsächlich durchgeführt wurde. Die Klägerin kann sich als Zessionarin nicht auf das Werkstatttrisiko berufen.

VI ZR 253/22

Sachverhalt und bisheriger Prozessverlauf:

Die klagende Geschädigte ließ das Unfallfahrzeug in einem Autohaus instand setzen. Der durch das Autohaus hierfür in Rechnung gestellte Betrag wurde von ihr noch nicht beglichen und von dem beklagten Haftpflichtversicherer des Unfallgegners nur zum Teil erstattet. Die mit der Klage geltend gemachte offene Differenz beträgt 1.054,46 €. Die Beklagte verwies auf einen Prüfbericht eines Drittunternehmens, der um diesen Betrag geringere Reparaturkosten ausweist.

Das Amtsgericht hat ein Sachverständigengutachten zur Höhe der objektiv erforderlichen Reparaturkosten eingeholt und auf dieser Basis die Beklagte verurteilt, an die Klägerin weitere Reparaturkosten in Höhe von 389,23 EUR zu zahlen. Die Berufung der Klägerin hat das Landgericht zurückgewie-

sen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrt die Klägerin zunächst Erstattung der weiteren Reparaturkosten in Höhe von 665,23 €, Zug um Zug gegen Abtretung ihrer Ansprüche auf Schadensersatz gegen das Autohaus aufgrund möglicherweise überhöhter Abrechnung.

Entscheidung des Senats:

Das Berufungsurteil wurde aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Klägerin hat ihren Klageantrag nach einem entsprechenden Hinweis des Senats auf Zahlung an die Werkstatt abgeändert. Diesen geänderten Klageantrag, für den sie sich auf das Werkstatttrisiko berufen kann, kann die Klägerin im wiedereröffneten Berufungsverfahren weiterverfolgen. Dabei wird das Berufungsgericht der Frage nachzugehen haben, inwieweit die reparierten Fahrzeugschäden nicht unfallbedingt bzw. die durchgeführten Instandsetzungsarbeiten nicht Teil der Reparatur der Unfallschäden sind. Denn insoweit könnte sich die Klägerin nicht auf das Werkstatttrisiko berufen.

VI ZR 266/22

Sachverhalt und bisheriger Prozessverlauf:

Das Fahrzeug des Klägers wurde bei einem Verkehrsunfall beschädigt. Ein vom Kläger beauftragter Sachverständiger ermittelte Kosten für die Fahrzeugreparatur von 9.227,62 € brutto. Der Kläger beauftragte eine Werkstatt, die ihm nach der Reparatur des Fahrzeugs 11.766,66 € brutto in Rechnung stellte. Hiervon erstattete die Beklagte, deren volle Haftung dem Grunde nach außer Streit steht, dem Kläger 11.401,45 €. Die Erstattung der restlichen Reparaturkosten, die der Kläger selbst noch nicht beglichen hat, lehnte sie mit der Begründung ab, diesen Kosten lägen Arbeiten zugrunde, die für die Reparatur des Fahrzeugs nicht erforderlich gewesen seien.

Das Amtsgericht hat ein Sachverständigengutachten zur Frage der Erforderlichkeit der Reparaturarbeiten eingeholt. Es hat auf der Grundlage des Gutachtens die Beklagte zur Zahlung von 129,59 € verurteilt und die Klage abgewiesen, soweit sie auf Erstattung weiterer Reparaturkosten gerichtet ist. Das Landgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verlangte der Kläger zunächst die Erstattung der restlichen Reparaturkosten.

Entscheidung des Senats:

Der Kläger hat seinen Klageantrag im Revisionsverfahren nach einem entsprechenden Hinweis des Senats auf Zahlung an die Werkstatt abgeändert. Mit diesem geänderten Antrag, für den der Kläger sich auf das Werkstatttrisiko berufen konnte, war die Klage im Wesentlichen begründet. Der Senat hat das Berufungsurteil daher insoweit aufgehoben und der Klage stattgegeben.

VI ZR 51/23

Sachverhalt und bisheriger Prozessverlauf:

Die Parteien streiten um die Erstattungsfähigkeit der Kosten einer behaupteten COVID-19-Desinfektion, die der durch einen Verkehrsunfall geschädigten Klägerin im Zusammenhang mit der Reparatur ihres verunfallten Pkws von der von ihr beauftragten Werkstatt in Rechnung gestellt worden sind. Die volle Eintrittspflicht des beklagten Haftpflichtversicherers des Unfallgegners der Klägerin ist dabei dem Grunde nach unstrittig.

Die Vorinstanzen haben die Beklagte für erstattungspflichtig gehalten, auch wenn die Klägerin die abgerechneten Desinfektionskosten noch nicht bezahlt habe. Hiergegen wandte sich die Beklagte mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision. Sie machte u.a. geltend, die abgerechneten Desinfektionsmaßnahmen seien schon deshalb nicht erstattungsfähig, weil sie tatsächlich nicht durchgeführt worden seien. Zudem komme eine subjektbezogene Schadensbetrachtung zugunsten des Geschädigten im Streitfall auch deshalb nicht in Betracht, weil die Klägerin die gesamte Schadensabwicklung im Rahmen eines „Schadensservices aus einer Hand“ in die Hände der beauftragten Reparaturwerkstatt gelegt habe.

Entscheidung des Senats:

Das Berufungsurteil wurde aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Das Berufungsgericht hätte nicht offenlassen dürfen, ob die Klägerin die Rechnung vollständig beglichen hat, denn nur dann kann diese sich für den gestellten Antrag auf Zahlung an sich selbst auf das Werkstatttrisiko berufen. Die weiteren Einwände der Beklagten hindern den Anspruch der Klägerin hingegen nicht.

BGH: WERKSTATTRISIKO BEI UNBEZAHLTER RECHNUNG

Amtlicher Leitsatz

Auch bei unbezahlter Werkstattrechnung kann sich der Geschädigte auf das sogenannte Werkstattisiko berufen und in dessen Grenzen Zahlung von Reparaturkosten, Zug um Zug gegen Abtretung seiner diesbezüglichen Ansprüche gegen die Werkstatt an den Schädiger, verlangen, allerdings nicht an sich selbst, sondern an die Werkstatt (wie Senatsurteil vom heutigen Tag – VI ZR 253/22, zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt).

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. November 2023 [...] für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der 13. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart vom 3. August 2022 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 20. September 2022 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden ist, soweit mit ihr Zahlung weiterer Reparaturkosten in Höhe von 235,62 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 29. November 2023 verlangt wird.

Auf die Berufung des Klägers wird die Beklagte verurteilt, 235,62 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 29. November 2023 an die Werkstatt S. GmbH & Co. KG zu zahlen, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche, die dem Kläger gegen die Werkstatt im Zusammenhang mit der Inrechnungstellung unrechtmäßiger Positionen zustehen.

Im Übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Die Kosten der ersten Instanz tragen der Kläger zu 43 % und die Beklagte zu 57 %. Die Kosten der zweiten Instanz tragen der Kläger zu 83 % und die Beklagte zu 17 %. Die Kosten des Revisionsverfahrens trägt die Beklagte.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt den beklagten Haftpflichtversicherer auf Zahlung von Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall in Anspruch.

Der Pkw des Klägers wurde bei einem Verkehrsunfall am 20. Dezember 2019 beschädigt. Die volle Haftung der Beklagten dem Grunde nach steht außer Streit. Der Kläger holte zur Ermittlung des Schadens am Fahrzeug ein Sachverständigen-gutachten ein, das einen Reparaturaufwand von 9.227,62 € brutto auswies. Die vom Kläger beauftragte Werkstatt stellte für die Reparatur 11.766,66 € brutto in Rechnung. Die Beklagte erstattete dem Kläger hierauf 11.401,45 €. Mit seiner Klage verlangt er unter anderem Zahlung restlicher Reparaturkos-

ten in Höhe von 365,21 €, die er gegenüber der Werkstatt noch nicht beglichen hat, nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18. November 2020. Das Amtsgericht hat ein Sachverständigen-gutachten eingeholt und auf dessen Grundlage die Zahlung weiterer Reparaturkosten in Höhe von 129,59 € nebst Zinsen zuerkannt. Das Landgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, mit der er für die Rechnungspositionen „Fahrwerksvermessung durchführen“ und „Zusatz zu Stoßfängern vorn zerlegen, zusammenbauen (Stoßfänger ausgebaut) Fzg. mit Scheinwerferreinigungsanlage“ Zahlung von 235,62 € nebst Zinsen fordert. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Zahlungsbegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht (LG Stuttgart, Urteil vom 3. August 2022 – 13 S 43/22, juris) hat zur Begründung seiner Entscheidung, soweit für das Revisionsverfahren von Interesse, im Wesentlichen ausgeführt:

Der Kläger habe keinen Anspruch auf Erstattung restlicher, noch nicht an die Werkstatt bezahlter Reparaturkosten in Höhe von 235,62 €. Insoweit fehle es an der Erforderlichkeit der diesem Betrag zugrunde liegenden Reparaturmaßnahmen. Zwar unterfielen die streitigen Rechnungspositionen grundsätzlich dem Werkstatt- und Prognoserisiko. Der bloße Umstand, dass der von der Werkstatt nach Durchführung der Reparatur abgerechnete Betrag von 11.766,66 € rund 27 % über der Kalkulation im Schadensgutachten liege, genüge für die Annahme eines Verschuldens des Geschädigten bei der Auswahl und Überwachung der Werkstatt nicht. Die Annahme des Amtsgerichts, dass sich der Geschädigte allein aufgrund der erheblichen Diskrepanz zwischen dem Schadensgutachten und der Reparaturrechnung nicht auf das Werkstatt- und Prognoserisiko berufen könne, greife nicht. Der Kläger könne sich aber dann nicht auf die Grundsätze des Werkstatt- und Prognoserisikos berufen, wenn er Zahlung an sich verlange und dabei den Rechnungsbetrag selbst noch nicht beglichen habe. Andernfalls bestehe die Gefahr, dass sich der Geschädigte auf Kosten des Schädigers bereichere. Der Schädiger müsse am Ende der Schadensabwicklung die Möglichkeit haben, nicht erforderliche Reparaturkosten, die er ausschließlich zum Schutz des Geschädigten verauslagt habe, zurückzufordern. Rechne die Werkstatt Reparaturmaßnahmen ab, die objektiv nicht erforderlich gewesen seien, könnten Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt gerichtet auf Freistellung von der Verpflichtung zur Zahlung des Werklohns oder Rückzahlung der bereits geleisteten Vergütung im Wege des Schadensersatzes entstehen. Diese Ansprüche müsse der Geschädigte an den Kfz-Haftpflichtversicherer im Wege des Vorteilsausgleichs abtreten, wenn dieser nach den Grundsätzen des Werkstatt- und Prognoserisikos eine überhöhte Werklohn-

forderung als erforderlichen Schadensersatz ausgleiche. Ein auf Rückzahlung gerichteter Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen die Werkstatt entstehe aber erst in dem Moment, in dem die Werkstatt den Geldbetrag für die nicht erforderlichen Reparaturkosten erhalten habe. Ein etwaiger Anspruch des Schädigers gegen den Geschädigten auf Rückzahlung dürfte zumeist nur schwer zu realisieren sein. Der Schädiger sei gegenüber dem Geschädigten rechtskräftig zur Zahlung verurteilt und habe keine Kenntnis, ob der Geschädigte die Zahlung an die Werkstatt weiterleite. Im Ergebnis stünde der Geschädigte durch das Schadensereignis besser, wenn der Schädiger die nicht erforderlichen Reparaturkosten an ihn auszahlen müsse, der Geschädigte aber gegenüber der Werkstatt die Zahlung dieser nicht erforderlichen Reparaturkosten verweigern könne. Dieses Ergebnis könne dadurch vermieden werden, dass der Geschädigte bei objektiv nicht erforderlichen Reparaturkosten, die er noch nicht beglichen habe, nach dem Grundsatz des Werkstatt- und Prognoserisikos nur Freistellung von diesen Reparaturkosten Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Schadensersatzansprüche gegen die Werkstatt verlangen könne. Der Kläger habe aber seinen Klageantrag nach einem entsprechenden rechtlichen Hinweis nicht umgestellt und verlange weiter Zahlung an sich. Komme eine Zahlung der noch streitigen Reparaturkosten über das Werkstatt- und Prognoserisiko nicht in Betracht, bestehe ein Zahlungsanspruch nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB nur, wenn die Reparaturkosten objektiv zur Wiederherstellung erforderlich gewesen seien. Das habe das Amtsgericht auf der Grundlage des eingeholten Sachverständigengutachtens zutreffend verneint.

II.

Diese Ausführungen halten der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht in jeder Hinsicht stand. Allerdings ist das Berufungsgericht im Ausgangspunkt zutreffend davon ausgegangen, dass der Kläger die Zahlung von Schadensersatz für die noch in Streit stehenden, den Grundsätzen des Werkstatttrisikos unterfallenden und gegenüber dem Werkstattbetreiber noch nicht beglichenen Rechnungspositionen nicht an sich verlangen kann. Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht aber angenommen, dass der Kläger von der Beklagten Befreiung von Ansprüchen der Werkstatt zu verlangen habe, wenn er sich auf das Werkstatttrisiko berufen wolle. Tatsächlich muss er Zahlung der noch offenen Rechnungspositionen an die Werkstatt, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche gegen diese, fordern. Nach Hinweis hat der Kläger seinen Klageantrag in der Revisionsverhandlung entsprechend umgestellt.

1. Aufgrund der Verursachung des Verkehrsunfalls durch das bei der Beklagten versicherte Kraftfahrzeug steht dem Kläger grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatz der für die Reparatur seines Fahrzeugs erforderlichen Aufwendungen nach § 7 Abs. 1 StVG, § 249 Abs. 2 BGB zu, so dass auch ein Direktanspruch gegen die Beklagte als Haftpflichtversicherer gem. § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG begründet ist.

2. Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs ist in erster Linie Sache des dabei nach § 287 ZPO besonders

freigestellten Tatrichters und revisionsrechtlich lediglich daraufhin überprüfbar, ob der Tatrichter Rechtsgrundsätze der Schadensbemessung verkannt, wesentliche Bemessungsfaktoren außer Acht gelassen oder seiner Schätzung unrichtige Maßstäbe zugrunde gelegt hat (st. Rspr., vgl. nur Senatsurteil vom 29. September 2020 – VI ZR 271/19, NJW 2020, 3591 Rn. 7 mwN). Solche Fehler liegen im Streitfall vor.

a) Ist wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen (sogenannte „Ersetzungsbefugnis“). Im Ausgangspunkt ist sein Anspruch auf Befriedigung seines Finanzierungsbedarfs in Form des zur Wiederherstellung objektiv erforderlichen Geldbetrags gerichtet (vgl. nur Senatsurteile vom 26. April 2022 – VI ZR 147/21, NJW 2022, 2840 Rn. 12; vom 17. Dezember 2019 – VI ZR 315/18, NJW 2020, 1001 Rn. 14).

Der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung frei. Er darf zur Schadensbeseitigung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint. Denn Ziel der Schadensrestitution ist es, den Zustand wiederherzustellen, der wirtschaftlich gesehen der hypothetischen Lage ohne das Schadensereignis entspricht (Senatsurteile vom 13. Dezember 2022 – VI ZR 324/21, VersR 2023, 330 Rn. 10; vom 17. Dezember 2019 – VI ZR 315/18, NJW 2020, 1001 Rn. 14).

Der Geschädigte kann jedoch vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (sog. subjektbezogene Schadensbetrachtung, st. Rspr., vgl. nur Senatsurteile vom 13. Dezember 2022 – VI ZR 324/21, VersR 2023, 330 Rn. 11; vom 17. Dezember 2019 – VI ZR 315/18, NJW 2020, 1001 Rn. 15 mwN).

Darüber hinaus gilt für die Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB das Verbot, sich durch Schadensersatz zu bereichern. Der Geschädigte soll zwar volle Herstellung verlangen können (Totalreparation), aber an dem Schadensfall nicht „verdienen“ (st. Rspr., vgl. nur Senatsurteile vom 29. Oktober 2019 – VI ZR 45/19, VersR 2020, 174 Rn. 11; vom 18. Oktober 2011 – VI ZR 17/11, NJW 2012, 50 Rn. 6 mwN). Die dem Geschädigten zur Verfügung zu stellenden Mittel müssen so bemessen sein, dass er, sofern er wirtschaftlich vernünftig verfährt, durch die Ausübung der Ersetzungsbefugnis weder

ärmer noch reicher wird, als wenn der Schädiger den Schaden gemäß § 249 Abs. 1 BGB beseitigt (Senatsurteile vom 26. April 2022 – VI ZR 147/21, NJW 2022, 2840 Rn. 12; vom 29. Oktober 1974 – VI ZR 42/73, BGHZ 63, 182, 184, juris Rn. 9).

b) Übergibt der Geschädigte das beschädigte Fahrzeug an eine Fachwerkstatt zur Instandsetzung, ohne dass ihn insoweit ein (insbesondere Auswahl- oder Überwachungs-)Verschulden trifft, sind dadurch anfallende Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger aufgrund der subjektbezogenen Schadensbetrachtung auch dann vollumfänglich ersatzfähig, wenn sie etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt unangemessen, mithin nicht erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB sind (vgl. Senatsurteile vom 26. April 2022 – VI ZR 147/21, NJW 2022, 2840 Rn. 12; vom 29. Oktober 1974 – VI ZR 42/73, BGHZ 63, 182, 186, juris Rn. 12); in einem solchen Fall gegebenenfalls bestehende Ansprüche des Geschädigten gegen den Werkstattbetreiber spielen nur insoweit eine Rolle, als der Schädiger im Rahmen des Vorteilsausgleichs deren Abtretung verlangen kann (Senatsurteile vom 26. April 2022 – VI ZR 147/21, NJW 2022, 2840 Rn. 12; vom 29. Oktober 1974 – VI ZR 42/73, BGHZ 63, 182, 187, juris Rn. 13). Das Werkstatttrisiko verbleibt damit – wie bei § 249 Abs. 1 BGB – auch im Rahmen des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger beim Schädiger (vgl. näher Senatsurteile vom heutigen Tag – VI ZR 253/22, zVb; vom 26. April 2022 – VI ZR 147/21, NJW 2022, 2840 Rn. 12).

c) Die genannten Grundsätze, an denen der Senat festhält, gelten auch für Rechnungspositionen, die sich auf – für den Geschädigten nicht erkennbar – tatsächlich nicht durchgeführte einzelne Reparaturschritte und -maßnahmen beziehen. Denn auch diese haben ihren Grund darin, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss (vgl. Senatsurteil vom 29. Oktober 1974 – VI ZR 42/73, BGHZ 63, 182, 185, juris Rn. 10). Soweit dem Urteil des Senats vom 26. April 2022 (VI ZR 147/21, NJW 2022, 2840 Rn. 14-16) etwas anderes zu entnehmen sein sollte, hält der Senat hieran nicht fest.

d) Freilich führen diese Grundsätze nicht dazu, die Reparaturkostenrechnung der Werkstatt dem nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB für die Instandsetzung des Fahrzeugs geschuldeten Betrag ungeprüft gleichzusetzen (Senatsurteil vom 29. Oktober 1974 – VI ZR 42/73, BGHZ 63, 182, 187, juris Rn. 14).

aa) So haben selbstverständlich Reparaturen bei der Bemessung des erforderlichen Herstellungsaufwandes auszuscheiden, die nur bei Gelegenheit der Instandsetzungsarbeiten mitausgeführt worden sind (Senatsurteile vom 26. April 2022 – VI ZR 147/21, NJW 2022, 2840 Rn. 15; vom 29. Oktober 1974 – VI ZR 42/73, BGHZ 63, 182, 187, juris Rn. 14). Der Geschädigte trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorhandensein und die Unfallbedingtheit der jeweiligen Fahrzeugschäden und dafür, dass die abgerechneten Instandsetzungsarbeiten Teil der Reparatur dieser Unfallschäden sind. Insoweit kann

er sich weder auf das Werkstatttrisiko noch auf eine sich als unzutreffend erweisende Einschätzung des von ihm eingeschalteten Privatgutachters berufen.

bb) Ferner dürfen die dargestellten Bemessungsgrundsätze nicht dazu führen, dass sich – letztlich zum Schaden der Allgemeinheit – mangelndes Interesse der Vertragsbeteiligten an einer marktgerechten Abwicklung der Instandsetzung im Kostenniveau niederschlägt. An den vom Geschädigten zu führenden Nachweis, dass er wirtschaftlich vorgegangen ist, also bei der Beauftragung aber auch bei der Überwachung der Reparaturwerkstatt den Interessen des Schädigers an Geringhaltung des Herstellungsaufwandes Rechnung getragen hat, dürfen deshalb nicht zu geringe Anforderungen gestellt werden (Senatsurteil vom 29. Oktober 1974 – VI ZR 42/73, BGHZ 63, 182, 187, juris Rn. 14).

e) Das Berufungsgericht ist im Ausgangspunkt zu Recht davon ausgegangen, dass die Anwendung der genannten Grundsätze zum Werkstatttrisiko nicht voraussetzt, dass der Geschädigte die Reparaturrechnung bereits bezahlt hat.

Es hat auch zutreffend angenommen, dass der Geschädigte, soweit er die Reparaturrechnung nicht beglichen hat und das Werkstatttrisiko nicht selbst tragen will, die Zahlung der Reparaturkosten nicht an sich verlangen kann. Rechtsfehlerhaft ist das Berufungsgericht jedoch davon ausgegangen, dass der Kläger einen Freistellungsanspruch geltend machen müsse, wenn er sich auf das Werkstatttrisiko berufen wolle. Er muss vielmehr Zahlung an die Werkstatt verlangen.

aa) Hat der Geschädigte die Rechnung der Werkstatt nicht (vollständig) beglichen, so ist zu berücksichtigen, dass ein Vorteilsausgleich durch Abtretung etwaiger Gegenansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt an den Schädiger aus Rechtsgründen nicht gelingen kann, wenn der Geschädigte auch nach Erhalt der Schadensersatzleistung vom Schädiger von der (Rest-)Zahlung an die Werkstatt absieht: Soweit ein Anspruch der Werkstatt auf die von ihr abgerechnete Vergütung gar nicht erst entstanden ist, würde ein Vorgehen des Schädigers gegen die Werkstatt aus einem abgetretenen Bereicherungsanspruch des Geschädigten daran scheitern, dass die Werkstatt mangels Zahlung des Geschädigten nichts im Sinne von § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB „erlangt“ hat. Besteht an sich ein Vergütungsanspruch in Höhe des von der Werkstatt abgerechneten Betrags, kann dem Geschädigten zwar ein Gegenanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB auf teilweise Freistellung von dem Vergütungsanspruch zustehen (wenn etwa die Werkstatt die abgerechneten Stunden tatsächlich zur Instandsetzung erbracht hat, dies aber auf unwirtschaftlicher Betriebsführung beruht, vgl. BGH, Urteil vom 28. Mai 2009 – VII ZR 74/06, NJW 2009, 3426 Rn. 18; vgl. näher hierzu Senatsurteil vom heutigen Tag – VI ZR 253/22, zVb). Der Freistellungsanspruch des Geschädigten gegen die Werkstatt ist aber gemäß § 399 Abs. 1 BGB nicht an den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer abtretbar, weil die Leistung der Werkstatt an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger (den Geschädigten) nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen könnte (vgl. BGH, Urteile

vom 24. Oktober 1985 – VII ZR 31/85, BGHZ 96, 146, 149, juris Rn. 16 f; vom 25. September 1972 – VIII ZR 102/71, NJW 1972, 2036, juris Rn. 12; vgl. auch BGH, Beschluss vom 8. November 2017 – VII ZB 9/15, NZA 2018, 126 Rn. 13 zur Abtretbarkeit eines Befreiungsanspruchs aus § 257 Satz 1 BGB).

Zugleich wäre der Geschädigte, wie vom Berufungsgericht zutreffend gesehen, durch den Schadensersatzanspruch bereichert, wenn er vom Schädiger den vollen von der Werkstatt in Rechnung gestellten Betrag erhielte, gegenüber der Werkstatt aber die Zahlung eines Teilbetrages unter Berufung auf den insoweit fehlenden Vergütungsanspruch oder auf einen auf Freistellung gerichteten Gegenanspruch verweigerte. Demgegenüber wäre der Schädiger schlechter gestellt, als wenn er die Reparatur der beschädigten Sache selbst veranlasst hätte; denn im letzteren Fall hätte er als Vertragspartner der Werkstatt die Zahlung der zu hoch berechneten Vergütung verweigern können. Seine Rechtsstellung gegenüber der Werkstatt soll aber nicht schwächer sein als die des Geschädigten (vgl. Senatsurteil vom 29. Oktober 1974 – VI ZR 42/73, BGHZ 63, 182, 187 Rn. 13). Die Mühe und das Risiko einer Auseinandersetzung mit der Werkstatt sollen zwar bei ihm verbleiben und nicht dem Geschädigten überbürdet werden, die Auseinandersetzung soll ihm aber rechtlich möglich sein.

Aus diesem Grund kann der Geschädigte, der sich auf das Werkstatttrisiko beruft, aber die Rechnung der Werkstatt noch nicht (vollständig) bezahlt hat, von dem Schädiger Zahlung des von der Werkstatt in Rechnung gestellten (Rest-)Honorars nur an die Werkstatt und nicht an sich selbst verlangen, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger (das Werkstatttrisiko betreffender) Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt (vgl. BGH, Urteil vom 12. März 1993 – V ZR 69/92, NJW 1993, 2232, 2233, juris Rn. 19). Nur so stellt er sicher, dass (in den oben unter d) angeführten Grenzen) das Werkstatttrisiko beim Schädiger bleibt und sich dieser mit der Werkstatt über unangemessene bzw. unberechtigte Rechnungspositionen auseinandersetzen hat.

bb) Wählt der Geschädigte bei unbezahlter Rechnung hingegen – auch nach gerichtlichem Hinweis – Zahlung an sich selbst, so trägt er und nicht der Schädiger das Werkstatttrisiko. Er hat dann im Schadensersatzprozess gegen den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer gegebenenfalls zu beweisen, dass die abgerechneten Reparaturmaßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und dass die Reparaturkosten nicht etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit oder wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt nicht erforderlich sind.

cc) Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts kann sich der Geschädigte hingegen nicht auf das Werkstatttrisiko berufen, wenn er vom Schädiger statt Zahlung des in Rechnung gestellten Betrags an die Werkstatt Befreiung von der Verbindlichkeit gegenüber der Werkstatt verlangt.

Verlangt der Geschädigte mit der Klage Freistellung von seiner Verpflichtung gegenüber der Werkstatt, richtet sich sein

Anspruch schon nach seinem ausdrücklichen Klagebegehren (§ 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO) grundsätzlich und bis zur Grenze des Auswahl- und Überwachungsverschuldens danach, ob und in welcher Höhe er mit der Verbindlichkeit, die er gegenüber der Werkstatt eingegangen ist, beschwert ist (vgl. Senatsurteil vom 13. Dezember 2022 – VI ZR 324/21, VersR 2023, 330 Rn. 12 mwN). Für die schadensrechtliche Betrachtung (§ 249 BGB) des Verhältnisses zwischen Geschädigtem und Schädiger ist in diesem Fall die werkvertragliche Beziehung (§§ 631 ff. BGB) zwischen Geschädigtem und Werkstatt maßgeblich. Ein Freistellungsanspruch umfasst damit nicht das Werkstatttrisiko, das sich auf in Rechnung gestellte Reparaturmaßnahmen erstreckt, für die tatsächlich kein Vergütungsanspruch entstanden sind. Das hat das Berufungsgericht verkannt, als es dem Kläger einen rechtlichen Hinweis in der Hinsicht erteilt hat, der Kläger könne den geltend gemachten Betrag nach den Grundsätzen des Werkstatttrisikos verlangen, wenn er seinen Klageantrag umstelle und Freistellung verlange.

f) Soweit der Schädiger das Werkstatttrisiko trägt, verbietet sich im Schadensersatzprozess zwischen Geschädigtem und Schädiger mangels Entscheidungserheblichkeit eine Beweisaufnahme über die objektive Erforderlichkeit der in Rechnung gestellten Reparaturkosten (vgl. Senatsurteil vom 26. April 2022 – VI ZR 147/21, NJW 2022, 2840 Rn. 14, 16; Freyermann/Rüßmann in Freyermann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., § 249 BGB Rn. 141). Ist – wie im Streitfall – eine Beweisaufnahme dennoch durchgeführt worden, kann von einem Verschulden des Geschädigten bei der Überwachung der Werkstatt nicht deshalb ausgegangen werden, weil der Geschädigte aufgrund eines gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens nunmehr Kenntnis davon hat, dass die in Rechnung gestellten Kosten (teilweise) objektiv nicht erforderlich sind. Die Grundsätze zum Werkstatttrisiko würden in ihr Gegenteil verkehrt, würde mit dem Ergebnis einer nicht veranlassenden, sich prozessual verbietenden Beweisaufnahme ein Überwachungsverschulden aufgrund nunmehr veränderter Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten begründet und dieser darauf verwiesen, diese neu gewonnenen Erkenntnisse selbst gegenüber der Werkstatt geltend zu machen. Mit einer diesbezüglichen Auseinandersetzung soll der Geschädigte gerade nicht belastet werden.

g) Nach diesen Maßstäben steht dem Kläger gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung der noch in Streit stehenden Rechnungspositionen an die Werkstatt, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger das Werkstatttrisiko betreffender Ansprüche gegen die Werkstatt, zu. Der Kläger hat seinen Klageantrag in der Revisionsverhandlung in zulässiger Weise entsprechend geändert.

aa) Der Kläger hat seinen Klageantrag in der Revisionsverhandlung in der Weise umgestellt, dass er nun Zahlung des noch in Streit stehenden Rechnungsbetrags an die Werkstatt, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche aus der Inrechnungstellung unberechtigter Positionen gegen diese, verlangt. Dabei handelt es sich um eine Klagebeschränkung im Sinne von § 264 Nr. 2 ZPO (BGH, Urteile vom 21. Dezember

1989 – VII ZR 84/89, NJW-RR 1990, 505, juris Rn. 9; vom 3. Juni 1987 – IVb ZR 68/86, NJW-RR 1987, 1534, 1535, juris Rn. 14). Diese ist im Streitfall zulässig. In der Revisionsinstanz ist zwar nur eine Klarstellung, Beschränkung oder Modifikation des früheren Antrags auf der Grundlage eines Sachverhalts, der vom Tatrichter bereits gewürdigt worden ist, zulässig (Senatsurteil vom 14. Dezember 2020 – VI ZR 573/20, NJW-RR 2021, 187 Rn. 7; BGH, Urteile vom 4. August 2022 – III ZR 228/20, WM 2022, 1738 Rn. 11 mwN; vom 11. Juli 2018 – IV ZR 243/17, NJW 2018, 3389 Rn. 15). Das Berufungsgericht hat aber bereits bewertet, ob die noch geltend gemachten Reparaturkosten seiner Ansicht nach von dem vom Schädiger zu tragenden Werkstatttrisiko umfasst sind.

bb) Auf der Grundlage der von ihm getroffenen Feststellungen ist das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, dass die noch streitigen Rechnungspositionen dem Werkstatttrisiko unterfallen. Das Berufungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass der geltend gemachte Anspruch nicht bereits wegen Verschuldens des Klägers bei der Auswahl oder Überwachung der Werkstatt ausscheidet. Zwar liegt der Rechnungsbetrag der Werkstatt 27 % über dem Betrag, der in dem vor der Reparatur erstellten Sachverständigengutachten kalkuliert wurde. Dies allein reicht jedoch nicht aus, um ein Verschulden des Klägers zu bejahen (vgl. zu dieser Frage auch Senatsurteil vom 26. April 2022 – VI ZR 147/21, NJW 2022, 2840 Rn. 14). Weitere Umstände, die auf ein Auswahl- oder Überwachungsverschulden des Klägers schließen ließen, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt.

Die Revisionserwiderung macht geltend, durch das vom Amtsgericht eingeholte Sachverständigengutachten stehe fest, dass die streitgegenständlichen Rechnungsbeträge Arbeiten betreffen, die objektiv nicht erforderlich gewesen seien, um das Fahrzeug des Klägers fachgerecht wiederherzustellen. Nach den unter f) angeführten Grundsätzen begründen diese im Prozess erlangten Erkenntnisse jedoch kein Überwachungsverschulden des Klägers und rechtfertigen auch nicht, diesem die Auseinandersetzung mit der Werkstatt aufzubürden.

Im Übrigen ist weder festgestellt noch macht die Revisionserwiderung geltend oder zeigt Vortrag dazu auf, dass die Rechnungspositionen Arbeiten betreffen, die nicht zur Instandsetzung des Fahrzeugs nach dem Unfall, sondern nur bei Gelegenheit der Reparatur des Unfallschadens ausgeführt worden wären.

h) Der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von Zinsen steht dem Kläger nach § 286 Abs. 1 Satz 2, § 288 Abs. 1 BGB bzw. § 291 BGB erst ab dem 29. November 2023 zu. Verzug ist erst mit Umstellung des Klageantrags in der Revisionsverhandlung eingetreten (§ 286 Abs. 1 Satz 2 BGB). Bis dahin hat der Kläger Erstattung der in Rechnung gestellten Reparaturkosten – nach den oben angeführten Grundsätzen zu Unrecht – an sich verlangt. Die Schadensersatzforderung des Klägers ist auch fällig (zur Fälligkeit vgl. BGH, Urteil vom 28. Mai 2020 – III ZR 138/19, BGHZ 226, 161 Rn. 26 mwN); der Zug-um-Zug-Vorbehalt dient der Umsetzung des schadensersatzrechtlichen Bereicherungsverbots im Wege des Vorteilsausgleichs und hindert die Fälligkeit der Schadensersatzforderung nicht (vgl. hierzu BGH, Urteile vom 25. Januar 2013 – V ZR 118/11, NJW-RR 2013, 825 Rn. 11; vom 21. Oktober 2004 – III ZR 323/03, NJW-RR 2005, 170, 171, juris Rn. 6).

BGH: PFLICHTEN EINES FAHRZEUGFÜHRERS BEIM VORBEIFAHREN AN MÜLLWAGEN

Urteil vom 12.12.2023 – VI ZR 77/23

Amtlicher Leitsatz

a) Die Gefahr, die von einer gerade entleerten Mülltonne auf der Straße für andere Verkehrsteilnehmer ausgeht, ist dem Betrieb des Müllabfuhrfahrzeugs zuzurechnen.

b) Lässt sich beim Vorbeifahren an einem Müllabfuhrfahrzeug ein ausreichender Seitenabstand, durch den die Gefährdung eines plötzlich vor oder hinter dem Müllabfuhrfahrzeug hervortretenden Müllwerkers vermieden werden kann, nicht einhalten, so ist die Geschwindigkeit gemäß § 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 StVO so weit zu drosseln, dass der Verkehrsteilnehmer sein Fahrzeug notfalls sofort zum Stehen bringen kann.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 2023 [...] für Recht erkannt: Auf die Revision des Beklagten zu 2 wird das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 15. Februar 2023 aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Tatbestand:

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall geltend, bei dem eines ihrer Pflegedienstfahrzeuge beschädigt wurde.

Die Zeugin M., Mitarbeiterin der Klägerin, fuhr mit deren Fahrzeug aus der Gegenrichtung kommend an einem Müllabfuhrfahrzeug des Beklagten zu 2 vorbei, das mit laufendem Motor, laufender Trommel/Schüttung und eingeschalteten gelben Rundumleuchten sowie Warnblinkanlage in der Straße stand. Dabei kam es zu einer Kollision des klägerischen Fahrzeugs mit einem Müllcontainer, den der vormalige Beklagte zu 1, Angestellter des Beklagten zu 2, hinter dem Müllabfuhrfahrzeug quer über die Straße schob.

Mit der Klage hat die Klägerin Erstattung der Fahrzeugreparaturkosten nebst vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten und Zinsen verlangt.

Das Landgericht hat der Klage gegen den Beklagten zu 2 unter Zugrundelegung einer Haftungsquote von 50 : 50 teilweise stattgegeben.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts teilweise abgeändert und den Beklagten zu 2 unter Zugrundelegung einer Haftungsquote von 75 : 25 zu weiterem Schadensersatz verurteilt.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrt der Beklagte zu 2 die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat die Haftungsquote von 75 (Beklagter zu 2) zu 25 (Klägerin) damit begründet, dass der Zeugin M. entgegen der Ansicht des Landgerichts kein Verkehrsverstoß vorzuwerfen sei. Die Klägerin müsse sich deshalb lediglich die Betriebsgefahr ihres Fahrzeugs anrechnen lassen.

Der Leerungsvorgang von Mülltonnen und hier das Fortschaffen des entleerten Müllcontainers vom Müllabfuhrfahrzeug gehöre zum Betrieb des Müllabfuhrfahrzeugs im Sinne von § 7 Abs. 1 StVG. Der Beklagte zu 1 habe schuldhaft gegen § 1 Abs. 2 StVO verstoßen, weil er den Müllcontainer quer über die Straße geschoben habe, ohne auf das nach den Feststellungen des Sachverständigen erkennbare Fahrzeug der Klägerin zu achten. Die Privilegierung des § 35 Abs. 6 StVO für Müllabfuhrfahrzeuge befreie nicht vom allgemeinen Rücksichtnahmegebot des § 1 StVO. Der Zeugin M. sei kein Verkehrsverstoß anzulasten. Die Beweislast liege insoweit beim Beklagten zu 2. Zwar sei Müllabfuhrfahrzeugen gegenüber besondere Vorsicht geboten. Die Annahme anderer Obergerichte, dass an Müllabfuhrfahrzeugen stets oder zumindest in der Regel mit Schrittgeschwindigkeit und mit einem Sicherheitsabstand von 2 Metern vorbeizufahren sei, ließe sich aber auf § 1 Abs. 2 StVO und § 3 Abs. 1 StVO nicht stützen. Maßgeblich seien die Umstände des Einzelfalls. Im Hinblick darauf, dass das Müllabfuhrfahrzeug erkennbar im Einsatz und eine Vorbeifahrt nur mit geringem Seitenabstand (50 cm) möglich gewesen sei, sei die Zeugin verpflichtet gewesen, die gefahrene Geschwindigkeit deutlich zu reduzieren. Dies habe sie getan, indem sie statt der am Unfallort zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nur 13 km/h gefahren sei. Eine höhere Geschwindigkeit stehe nicht fest. Die Geschwindigkeit von 13 km/h sei hier ausreichend gering, zumal der Sachverständige zu dem Ergebnis gelangt sei, dass der Unfall bei einer Bremsausgangsgeschwindigkeit von unter 14 km/h räumlich vermeidbar gewesen wäre. Dafür, dass die Klägerin nicht zu schnell gefahren sei, spreche auch der Umstand, dass es für den Beklagten zu 1 auf der Hand gelegen habe, dass ein etwaig vorbeifahrender Verkehrsteilnehmer ihn und den Müllcontainer zunächst nicht sehen könne. Hätte der Beklagte zu 1 zunächst geschaut oder etwa die Tonne gezogen statt sie zu schieben, hätte er die Zeugin womöglich rechtzeitig gesehen. Auch dies sei bei der Frage zu bedenken, ob der Zeugin ein Verstoß gegen §§ 1, 3 StVO vorzuwerfen sei. Bei aller gebotenen Vorsicht bei der Vorbeifahrt an einem im Einsatz befindlichen Müllabfuhrfahrzeug müsse nicht mit jedwedem Fehlverhalten der Müllwerker gerechnet werden. Es sei nicht erwiesen, dass die Zeugin den Beklagten zu 1 bereits bei He-

rannahen gesehen habe oder dass sie damit habe rechnen müssen, dass ohne Weiteres plötzlich ein Müllcontainer hinter dem Müllabfuhrfahrzeug hervorgeschoben würde, was ein Absehen vom Passieren oder zumindest die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit geboten hätte.

Auf Beklagtenseite könne zwar zuzubilligen sein, dass Müllwerker im Einsatz die Sorgfaltspflichten nicht im gleichen Maße einhalten könnten wie andere Verkehrsteilnehmer, da sie anderenfalls ihre Tätigkeit erheblich langsamer verrichten würden. Allerdings stelle sich hier das Verschulden deshalb als erheblich dar, weil der Beklagte zu 1 einen großen, schweren Müllcontainer hinter dem Müllabfuhrfahrzeug hervorgeschoben habe, ohne auf den Verkehr zu achten. Dies sei von vornherein erheblich gefahrenträchtig gewesen. Hinzu komme eine erhöhte Betriebsgefahr aufgrund der Größe des Beklagtenfahrzeugs, die sich in Form von Sichtbeschränkungen auch ausgewirkt habe. Hinsichtlich des Klägerfahrzeugs sei von einer leicht erhöhten Betriebsgefahr auszugehen, die das Gericht mit 25 % ansetze.

II.

Diese Ausführungen halten der revisionsrechtlichen Überprüfung insoweit nicht stand, als das Berufungsgericht einen in die Abwägung nach § 17 Abs. 2 StVG einzustellenden Verstoß der Zeugin M. gegen § 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 StVO verneint hat.

1. Der Klägerin steht gegen den Beklagten zu 2 als Halter des Müllabfuhrfahrzeugs ein Anspruch aus § 7 StVG zu. Dieser steht selbständig neben einem etwaigen Anspruch gegen den Beklagten zu 2 als öffentlich-rechtliche Körperschaft aus Art. 34 GG, § 839 BGB. Auf eine subsidiäre Haftung gemäß § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich der Beklagte zu 2 im Rahmen seiner Halterhaftung aus § 7 StVG nicht berufen (BGH, Urteile vom 27. Juni 1968 – III ZR 63/65, BGHZ 50, 271, 273 f., juris Rn. 8, 10; vom 27. Januar 1977 – III ZR 173/74, BGHZ 68, 217, 221, juris Rn. 21, 31 (Rn. 31 in BGHZ nicht abgedruckt); vom 13. Dezember 1990 – III ZR 14/90, BGHZ 113, 164, 165, juris Rn. 5).

a) Frei von Rechtsfehlern ist die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass der Pkw der Klägerin „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ im Sinne von § 7 Abs. 1 StVG beschädigt worden ist.

aa) Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist ein Schaden bereits dann „bei dem Betrieb“ eines Kraftfahrzeugs entstanden, wenn sich in ihm die von dem Kraftfahrzeug ausgehenden Gefahren ausgewirkt haben, d.h., wenn bei der insoweit gebotenen wertenden Betrachtung das Schadensgeschehen durch das Kraftfahrzeug (mit)geprägt worden ist. Erforderlich ist aber stets, dass es sich bei dem Schaden, für den Ersatz verlangt wird, um eine Auswirkung derjenigen Gefahren handelt, hinsichtlich derer der Verkehr nach dem Sinn der Haftungsvorschrift schadlos gehalten werden soll, d.h., die Schadensfolge muss in den Bereich der Gefahren fallen, um derentwillen die Rechtsnorm erlassen worden ist. Für die Zurechnung der Betriebsgefahr kommt es damit grundsätzlich maßgeblich darauf an, dass die Schadensursache in einem nahen örtli-

chen und zeitlichen Zusammenhang mit einem bestimmten Betriebsvorgang oder einer bestimmten Betriebs-einrichtung des Kraftfahrzeugs steht (vgl. nur Senatsurteil vom 18. Juli 2023 – VI ZR 16/23, WM 2023, 2062 Rn. 12 mwN).

Bei Kraftfahrzeugen mit Arbeitsfunktionen ist es erforderlich, dass ein Zusammenhang mit der Bestimmung des Kraftfahrzeuges als eine der Fortbewegung und dem Transport dienende Maschine (vgl. § 1 Abs. 2 StVG) besteht. Eine Haftung nach § 7 Abs. 1 StVG entfällt daher jedenfalls dann, wenn die Fortbewegungs- und Transportfunktion des Kraftfahrzeuges keine Rolle mehr spielt und das Fahrzeug nur noch als Arbeitsmaschine eingesetzt wird oder bei Schäden, in denen sich eine Gefahr aus einem gegenüber der Betriebsgefahr eigenständigen Gefahrenkreis verwirklicht hat. Wann haftungsrechtlich nur noch die Funktion als Arbeitsmaschine infrage steht, lässt sich nur im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände entscheiden. Dabei ist es unter Schutzzweckgesichtspunkten von Bedeutung, ob der Arbeitseinsatz auf oder in örtlicher Nähe zu Straßenverkehrsflächen stattfindet (vgl. Senatsurteil vom 18. Juli 2023 – VI ZR 16/23, WM 2023, 2062 Rn. 13 f. mwN).

Eine Verbindung mit dem „Betrieb“ des Kraftfahrzeuges i.S.v. § 7 Abs. 1 StVG hat der Senat beim stehenden Fahrzeug auch dann bejaht, wenn das Kraftfahrzeug in innerem Zusammenhang mit seiner Funktion als Verkehrs- und Transportmittel – gegebenenfalls mithilfe einer speziellen Entladevorrichtung – entladen wird. Der Halter haftet auch in diesen Fällen für die Gefahr, die das Kraftfahrzeug beim Entladen in dem in Anspruch genommenen Verkehrsraum für andere Verkehrsteilnehmer darstellt. Hierhin fällt nicht nur die Gefahr durch das entladende Kraftfahrzeug als solches, sondern auch diejenige, die von den Entladevorrichtungen und dem Ladegut ausgeht (Senatsurteil vom 8. Dezember 2015 – VI ZR 139/15, BGHZ 208, 140 Rn. 14 mwN für das Entladen von Heizöl aus einem Tanklastwagen).

bb) Nach diesen Grundsätzen ist der Pkw der Klägerin bei dem Betrieb des Müllabfuhrfahrzeugs des Beklagten zu 2 beschädigt worden. Dieses ist zwar auch ein Kraftfahrzeug mit Arbeitsfunktion, der Unfall steht aber in einem haftungsrechtlich relevanten Zusammenhang mit der Bestimmung des Müllabfuhrfahrzeugs als eine dem Transport von Müll dienende Maschine. Zur Erfüllung der Transportfunktion sind Mülltonnen zum Müllabfuhrfahrzeug zu bringen, dort zu entleeren und wieder zurückzustellen. Die Gefahr, die in diesem Zusammenhang von einer gerade entleerten Mülltonne auf der Straße für andere Verkehrsteilnehmer ausgeht, ist damit dem Betrieb des Müllabfuhrfahrzeugs zuzurechnen.

b) Die vom Berufungsgericht vorgenommene Abwägung gemäß § 17 Abs. 2 StVG ist nicht frei von Rechtsfehlern.

Die Entscheidung über eine Haftungsverteilung im Rahmen des § 17 Abs. 2 StVG ist grundsätzlich Sache des Tatrichters und im Revisionsverfahren nur darauf zu überprüfen, ob der Tatrichter alle in Betracht kommenden Umstände vollstän-

dig und richtig berücksichtigt und der Abwägung rechtlich zulässige Erwägungen zugrunde gelegt hat. Die Abwägung ist aufgrund aller festgestellten, d.h. unstreitigen, zugestandenen oder nach § 286 ZPO bewiesenen Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, wenn sie sich auf den Unfall ausgewirkt haben. In erster Linie ist hierbei das Maß der Verursachung von Belang, in dem die Beteiligten zur Schadensentstehung beigetragen haben; ein Faktor bei der Abwägung ist dabei das beiderseitige Verschulden (st. Rspr., vgl. nur Senatsurteil vom 17. Januar 2023 – VI ZR 203/22, NJW 2023, 1361 Rn. 29 mwN).

aa) Rechtlich nicht zu beanstanden sind allerdings die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht das unfallursächliche und schuldhaft Verhalten des Beklagten zu 1 in die Abwägung eingestellt hat. Da das Entleeren und Zurückbringen des Müllcontainers zum Betrieb des Müllabfuhrfahrzeugs gehört (s. oben a), begründet ein unfallursächlicher Verstoß des Beklagten zu 1 gegen die StVO bei dieser Tätigkeit eine Erhöhung der Betriebsgefahr, die im Rahmen der Abwägung gemäß § 17 Abs. 2 StVG zugunsten der Klägerin zu berücksichtigen ist. Wie vom Berufungsgericht zutreffend gesehen, befreit die beschränkte Privilegierung von Fahrzeugen der Müllabfuhr durch die Einräumung von Sonderrechten in § 35 Abs. 6 Satz 1 StVO nicht von der Einhaltung der übrigen Vorschriften der StVO (OLG Karlsruhe, r+s 2018, 671 Rn. 16; Rogler in Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., § 35 StVO, Stand 24.10.2023, Rn. 124). Dem Beklagten zu 1 ist ein schuldhafter Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO vorzuwerfen, weil er nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hinter dem Müllabfuhrfahrzeug des Beklagten zu 2 einen großen, schweren Müllcontainer quer über die Straße schob, ohne auf den Verkehr und das Fahrzeug der Klägerin zu achten, welches für ihn – hätte er den Müllcontainer nicht vor sich hergeschoben – erkennbar gewesen wäre. Revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist in diesem Zusammenhang auch die Beurteilung des Berufungsgerichts, es habe für den Beklagten zu 1 auf der Hand gelegen, dass er und der Müllcontainer hinter dem großen Müllabfuhrfahrzeug für vorbeifahrende Verkehrsteilnehmer zunächst nicht zu sehen waren, und es sei in dieser Situation besonders gefahrenträchtig gewesen, den Müllcontainer zu schieben, statt ihn zu ziehen. Denn so konnte der Beklagte zu 1 das herannahende Fahrzeug erst spät wahrnehmen.

Rechtsfehlerfrei hat das Berufungsgericht eine Erhöhung der Betriebsgefahr schließlich mit der Größe des Müllabfuhrfahrzeugs und der dadurch bedingten Sichtbeschränkung begründet, die sich auf den Unfall ausgewirkt hat.

bb) Hingegen tragen die getroffenen Feststellungen nicht die Beurteilung des Berufungsgerichts, der Zeugin M. sei kein (die Betriebsgefahr des Fahrzeugs der Klägerin erhöhender) Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung vorzuwerfen.

(1) Wie das Berufungsgericht im Ausgangspunkt zutreffend gesehen hat, ist von Verkehrsteilnehmern, die an im Einsatz befindlichen Müllabfuhrfahrzeugen vorbeifahren, gemäß § 1 StVO besondere Vorsicht und Rücksichtnahme zu fordern,

um Müllwerker nicht zu gefährden. Zwar kann nach dem im Straßenverkehr geltenden Vertrauensgrundsatz ein Verkehrsteilnehmer, der sich verkehrsgemäß verhält, damit rechnen, dass ein anderer Verkehrsteilnehmer den Verkehr nicht durch pflichtwidriges Verhalten gefährdet. Das gilt aber nur, solange die sichtbare Verkehrslage zu keiner anderen Beurteilung Anlass gibt (vgl. Senatsurteil vom 4. April 2023 – VI ZR 11/21, NJW 2023, 2108 Rn. 11 mwN). Zu den Ausnahmen vom Vertrauensgrundsatz zählen nicht nur solche Verkehrswidrigkeiten, die der Verkehrsteilnehmer rechtzeitig wahrnimmt oder hätte wahrnehmen können, sondern auch solche, die möglicherweise noch nicht erkennbar sind, mit denen ein gewissenhafter Fahrer aber pflichtgemäß rechnen muss (vgl. Senatsurteile vom 15. Mai 1973 – VI ZR 62/72, VersR 1973, 765, 766, juris Rn. 13; vom 4. Oktober 1966 – VI ZR 23/65, VersR 1966, 1157, juris Rn. 11; BGH, Beschluss vom 27. Mai 1959 – 4 StR 49/59, BGHSt 13, 169, 173, juris Rn. 12).

(2) Das Hauptaugenmerk der mit dem Holen, Entleeren und Zurückbringen von Müllcontainern befassten Müllwerker ist auf ihre Arbeit gerichtet, die sie überwiegend auf der Straße und effizient, das heißt in möglichst kurzer Zeit und auf möglichst kurzen Wegen, zu erledigen haben. Wer an einem Müllabfuhrfahrzeug vorbeifährt, das erkennbar im Einsatz ist, darf daher nicht uneingeschränkt auf ein verkehrsgerechtes Verhalten der Müllwerker vertrauen. Er muss typischerweise damit rechnen, dass Müllwerker plötzlich vor oder hinter dem Müllabfuhrfahrzeug hervortreten und unachtsam einige Schritte weiter in den Verkehrsraum seitlich des Müllabfuhrfahrzeugs tun, bevor sie sich über den Verkehr vergewissern. Auf diese typischerweise mit dem Einsatz von Müllabfuhrfahrzeugen verbundenen Gefahren hat der vorbeifahrende Verkehrsteilnehmer sein Fahrverhalten einzurichten. Lässt sich ein ausreichender Seitenabstand zum Müllabfuhrfahrzeug, durch den die Gefährdung eines plötzlich vor oder hinter dem Müllabfuhrfahrzeug hervortretenden Müllwerkers vermieden werden kann, nicht einhalten, so ist die Geschwindigkeit gemäß § 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 StVO so weit zu drosseln, dass der Verkehrsteilnehmer sein Fahrzeug notfalls sofort zum Stehen bringen kann (vgl. OLG Hamm, NJW-RR 1988, 866, 867 und OLG Karlsruhe, r+s 2018, 671 Rn. 24 mwN: in der Regel Schrittgeschwindigkeit; ebenso LG Münster, ZfSch 2002, 422, 423, juris Rn. 20; Freymann in Geigel, Haftpflichtprozess, 28. Aufl., § 35 StVO Rn. 713; für die Vorbeifahrt an einem Linienbus schon vor Schaffung des heutigen § 20 StVO vgl. auch: Senatsurteil vom 21. Februar 1967 – VI ZR 145/65, VersR 1967, 582, juris Rn. 15; BGH, Urteil vom 10. April 1968 – 4 StR 62/68, NJW 1968, 1532 f., juris Rn. 5; Beschluss vom 27. Mai 1959 – 4 StR 49/59, BGHSt 13, 169, 175, juris Rn. 15 f.).

Der Senat verkennt dabei nicht, dass der Ordnungsgeber anders als etwa für die Vorbeifahrt an öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen in § 20 StVO oder für das Verhalten gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Menschen in § 3 Abs. 2a StVO keine speziellen Regelungen für die Vorbeifahrt an Müllabfuhrfahrzeugen getroffen hat. Die diesbezüglichen Anforderungen ergeben sich aber aus § 1, § 3 Abs.

1 Satz 2 StVO und den oben angeführten Einschränkungen des Vertrauensgrundsatzes. Es ist die typischerweise zu erwartende besondere Gefährdung von Personen (hier: Müllwerkern), die es rechtfertigt, besondere Vorsicht in der genannten Art und Weise zu verlangen.

(3) Den dargelegten Anforderungen genügte die vom Berufungsgericht festgestellte Fahrweise der Zeugin M. nicht. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts kam es zur Kollision des Fahrzeugs der Klägerin mit dem Müllcontainer im hinteren Bereich des erkennbar im Einsatz befindlichen Müllabfuhrfahrzeugs, also gerade dort, wo Müllwerker Mülltonnen entleeren und wieder fortschaffen. Der seitliche Abstand zwischen dem Fahrzeug der Klägerin und dem Müllabfuhrfahrzeug betrug allenfalls rund 50 cm. In dieser Situation war die festgestellte Ausgangsgeschwindigkeit von mindestens 13 km/h zu hoch, als dass die Zeugin M. das Fahrzeug notfalls – das heißt insbesondere vor einem plötzlich hinter dem Müllabfuhrfahrzeug hervortretenden Müllwerker – sofort zum Stehen hätte bringen können. Daran ändert die Feststellung des Berufungsgerichts nichts, dass der Unfall für die Zeugin bei einer Bremsausgangsgeschwindigkeit von unter 14 km/h räumlich vermeidbar gewesen wäre. Aus dem insoweit vom Berufungsgericht konkret in Bezug genommenen Sachverständigengutachten ergibt sich lediglich, dass bei dieser Geschwindigkeit die Kollision ausgehend von einem Gefahrenerkennungspunkt ca. fünf Meter vor dem späteren Kollisionsort bei der genannten Bremsausgangsgeschwindigkeit räumlich vermeidbar gewesen wäre. Die Zeugin hatte aber so angepasst zu fahren, dass sie auch bei Erkennen einer Gefahr in weniger als fünf Metern Entfernung das Fahrzeug rechtzeitig hätte zum Stehen bringen können. Abgesehen davon käme ein schuldhafter Verstoß gegen § 1 StVO auch in Betracht, wenn die Zeugin M. bei einer Geschwindigkeit von unter 14 km/h, obwohl ihr das möglich gewesen wäre, nicht rechtzeitig reagiert hätte.

(4) An dem Vorliegen eines Verkehrsverstoßes seitens der Zeugin M. ändert entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts der Umstand nichts, dass auch dem Beklagten zu 1 ein Verkehrsverstoß vorzuwerfen ist. Der Verstoß der Zeugin M. wird gerade dadurch begründet, dass sie mit einem verkehrswidrigen Verhalten von Müllwerkern zu rechnen und ihre Geschwindigkeit darauf einzustellen hatte. Zwar trifft es zu, dass der Beklagte zu 1 dadurch, dass er den Müllcontainer schob, statt ihn zu ziehen, die Gefährlichkeit der Situation insoweit erhöhte, als er herannahende Fahrzeuge erst später wahrnehmen konnte. Grundsätzlich richtig ist auch die Ansicht des Berufungsgerichts, dass es der Vertrauensgrundsatz nicht gebietet, mit jedwedem Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer zu rechnen. Mit einem plötzlich hinter dem Müllabfuhrfahrzeug hervortretenden Müllwerker, der einen Müllcontainer jedenfalls hinter sich herzieht, war aber auch im Streitfall zu rechnen. Bereits diese Typik hätte die Zeugin M. veranlassen müssen, ihre Geschwindigkeit so weit zu drosseln, dass sie ihr Fahrzeug notfalls sofort zum Stehen bringen konnte. Der unfallursächliche und schuldhafte Verstoß gegen dieses Gebot wird nicht dadurch infrage gestellt, dass es im

konkreten Fall nicht der Müllwerker, sondern der von diesem geschobene Müllcontainer war, der vor das Fahrzeug der Klägerin geriet. Auch davor soll § 1 StVO schützen. Zudem kann sich auf den Vertrauensgrundsatz grundsätzlich nicht berufen, wer sich selbst über die Verkehrsregeln hinwegsetzt (vgl. Senatsurteile vom 4. April 2023 – VI ZR 11/21, NJW 2023, 2108 Rn. 11; vom 25. März 2003 – VI ZR 161/02, NJW 2003, 1929, 1931, juris Rn. 17; BGH, Urteil vom 10. April 1968 – 4 StR 62/68, NJW 1968, 1532, 1533, juris Rn. 10). Vor diesem Hintergrund schließt die Schwere des Verstoßes des Beklagten zu 1 gegen § 1 Abs. 2 StVO das Vorliegen des Verkehrsverstoßes der Zeugin M. an sich nicht aus, sondern ist nur ein im Rahmen der Abwägung gemäß § 17 Abs. 2 StVG zu berücksichtigender Gesichtspunkt.

III.

Die Sache ist nicht im Sinne von § 563 Abs. 3 ZPO zur Endentscheidung reif, da die Abwägung gemäß § 17 Abs. 2 StVG – nunmehr unter Zugrundelegung eines Verkehrsverstoßes nicht nur des Beklagten zu 1, sondern auch der Zeugin M. – der tatrichterlichen Würdigung des Berufungsgerichts unterliegt.

OLG CELLE: HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR BESCHÄDIGUNG VON IM KFZ BEFÖRDERTEN GEGENSTÄNDEN

Urteil v. 31.01.2024 – 14 U 58/23
BeckRS 2024, 960

Amtliche Leitsätze:

1. Auf einen Risikoausschluss im Sinne des § 4 Nr. 3 Kfz-PfIVV – hier Ziffer 1.5.5. AKB (2013) – kann sich der Versicherer auch gegenüber dem geschädigten Dritten berufen, mit der Folge, dass auch gegenüber diesem der Direktanspruch gem. § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG gegen den Versicherer im Außenverhältnis von vornherein nicht besteht.

2. Der Risikoausschluss gem. Ziffer A 1.5.5 AKB (2013) unterscheidet sich durch den Zusatz „üblicherweise“ von den Regelungen des § 8 Nr. 3 StVG und des § 1 Abs. 3 Satz 2 HPfIG. Für die Auslegung der Klausel kann daher nicht ohne Weiteres auf deren Maßstäbe zurückgegriffen werden.

Auf die Berufung der Klägerin zu 1 wird das am 16. März 2023 verkündete Urteil der Einzelrichterin der 4. Zivilkammer des Landgerichts Hannover – 4 O 294/17 – teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zu 1 ein weiteres Schmerzensgeld in Höhe von 30.000 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf einen Betrag in Höhe von 35.000 Euro vom 25. November 2017 bis zum 13. Juni 2022 und auf einen Betrag in Höhe von 30.000 Euro seit dem 14. Juni 2022 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zu 2 ein weiteres Schmerzensgeld in Höhe von 3.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus einem Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro vom 25. November 2017 bis zum 13. Juni 2022 und auf einen Betrag in Höhe von 3.000,00 Euro seit dem 14. Juni 2022 zu zahlen.

Die Beklagte wird ferner verurteilt, der Klägerin zu 1 weitere 2.238,39 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25. November 2017 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zu 1 einen weiteren Betrag in Höhe von 7.459,05 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus einem Betrag in Höhe von 8.910,46 Euro vom 25. November 2017 bis zum 22. Juli 2020, aus einem Betrag in Höhe von 9.459,05 Euro vom 23. Juli 2020 bis zum 13. Juni 2022 und aus einem Betrag in Höhe von 7.459,05 Euro seit dem 14. Juni 2022 zu zahlen. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet

ist, den Klägerinnen jeweils sämtlichen weiteren materiellen und zukünftigen, derzeit nicht vorhersehbaren immateriellen Schaden aus dem Verkehrsunfall vom 26. Dezember 2015 auf der A ... Fahrtrichtung M., Anschlussstelle E., zu ersetzen, soweit der Anspruch nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen ist.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerinnen als Gesamtschuldner von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.590,91 Euro freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

Die erstinstanzlichen Gerichtskosten und die erstinstanzlichen außergerichtlichen Kosten der Beklagten tragen die Klägerin zu 1 zu 13%, die Klägerin zu 2 zu 9% und die Beklagte zu 78%. Die Beklagte trägt außerdem die erstinstanzlichen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 1 zu 84% und die der Klägerin zu 2 zu 50%. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Klägerin zu 1 zu 30% und die Beklagte zu 70%.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Den Parteien bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, sofern nicht die vollstreckende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 30.137,08 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Klägerin zu 1 und zu 2 machen gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend, der sich am 26. Dezember 2015 auf der Bundesautobahn A ereignete.

Am Unfalltag befuhr der Ehemann der Klägerin zu 1 und Vater der Klägerin zu 2, Herr M. M., mit dem Pkw der Marke Audi die Bundesautobahn A ... in Fahrtrichtung M. Die damals 46-jährige Klägerin zu 1 war als Beifahrerin im Auto, die damals 10-jährige Tochter saß auf der Rückbank im Kindersitz. Halterin des Fahrzeugs war die Arbeitgeberin des Ehemannes.

Die Beklagte war zum Unfallzeitpunkt Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherer des Fahrzeugs. Nahe der Anschlussstelle E. kam der Ehemann der Klägerin zu 1 aus ungeklärter Ursache nach rechts von der Fahrbahn ab und geriet mit dem Pkw unmittelbar vor Beginn der seitlichen Leitplanken vollständig in den Grünstreifen und geriet dann gegen das Fundament eines vorgelagerten Schaltkastens und prallte frontal auf den dahinter gelegenen Mast einer Matrixschilderbrücke. Der Ehemann der Klägerin zu 1 hatte noch versucht, durch Gegenlenken und Bremsen den Aufprall abzuwenden. Dies gelang ihm jedoch nicht mehr. Er verstarb noch an der Unfallstelle. Die Klägerin zu 1 schief zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens und wachte lediglich während der Bergung zweimal auf. Sie ist Rechtshänderin und erlitt durch den Unfall eine Humerusschaftfraktur rechts mit Läsion des Nervus radialis und des Nervus ulnaris. Sie wurde mit dem Rettungshubschrauber in das Klinikum H. in M. eingeliefert, wo sie vom 26. Dezember 2015 bis zum 7. Januar 2016 auf der Station für Unfallchirurgie stationär behandelt wurde. In einer ersten Operation am 27. Dezember 2015 wurde der Oberarmbruch mittels offener Reposition, retrograder Marknagelosteosynthese und Cerclage des Humerus rechts versorgt. Durch das Einbringen des Marknagels wurde der Oberarm ein weiteres Mal gebrochen, es kam zu einer diakondylären Fraktur. Durch das Einbringen einer Schraube wurde in Höhe des Ellenbogens der Nervus radialis geschädigt und es kam zu einer Zertrümmerung des Ellenbogens. Postoperativ zeigte sich bei der Klägerin zu 1 eine sogenannte Fallhand durch den kompletten Ausfall des Endpunktes Nervus radialis und schwere Schädigung mit erhaltener Restfunktion des Nervus ulnaris rechts. Infolgedessen war am 28. Dezember 2015 eine weitere Operation erforderlich, bei der die Revision durch Neurolyse des Nervus radialis und Dekompression des Nervus ulnaris erfolgte. Anschließend erfolgte eine Versorgung mit fester Gipsschiene für insgesamt sechs Wochen. Im Zeitraum vom 12. Januar bis zum 5. Februar 2016 hielt sich die Klägerin zu 1 für eine unfallbedingt verordnete neurologische Reha in der M. Klinik in W. auf. Es folgten ambulante Krankengymnastik, Ergotherapie und Lymphdrainage. Vom 10. Februar bis zum 2. März 2016 befand sich die Klägerin zu 1 erneut in stationärer Behandlung, um durch eine weitere Operation eine Versteifung ihres Armes zu verhindern, nachdem ein kompletter Radialis-Funktionsverlust nach Nageleosteosynthese der Humerusschaftfraktur mit perimplantärer Fraktur des zystalen Humerusschaftes festgestellt worden war. Ohne erneute vollständige operative Revision war die komplette Versteifung des Ellenbogengelenks zu befürchten. Begleitend erfolgte die symptomatische und bedarfsgerechte Schmerztherapie mittels Setzen eines Schmerzkatheters sowie die Durchführung einer Thromboseprophylaxe. Vom 4. Januar 2018 bis zum 8. Januar 2018 befand sich die Klägerin zu 1 wieder stationär in einer Klinik, in der das Osteosynthesematerial entfernt wurde. Bis heute ist am Oberarm der Klägerin zu 1 eine große Operationsnarbe erkennbar. Im Zeitraum zwischen dem 8. März 2016 und dem 18. April 2018 musste sie etwa 85 Tage stationär in Krankenhäusern behandelt werden und fast 800 Behandlungstermine zur medizinischen Versorgung, zur Ergotherapie und Physiotherapie wahrnehmen. Die Klägerin zu 1 war im Zeitraum vom 26. Dezember 2015 bis April 2018 arbeitsunfähig

krankgeschrieben. Von April bis August 2018 erfolgte eine berufliche Wiedereingliederung. Seit August 2018 ist die Klägerin zu 1 wieder in Teilzeit in ihrem Beruf im Außendienst des Finanzamtes in gleichem Umfang tätig. Mit Bescheid vom 13. Juni 2017 stellte das H. Amt für Versorgung und Soziales W. zum damaligen Zeitpunkt einen Grad der Behinderung (GdB) von 50% fest. Die Tochter, die ebenfalls beim Unfall verletzt wurde, musste zunächst vom Bruder der Klägerin zu 1 versorgt werden und dort etwa drei Monate ohne ihre Mutter leben. Die Beklagte zahlte vorprozessual ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000 Euro an die Klägerin zu 1. Mit dem Abrechnungsschreiben vom 13. Juni 2022 zahlte die Beklagte an die Klägerin zu 1 einen weiteren Schmerzensgeldbetrag in Höhe von 5.000,00 Euro und auf den geltend gemachten Haushaltsführungsschaden einen Betrag in Höhe von 2.000,00 €. An die Klägerin zu 2 zahlte die Beklagte außergerichtlich 3.000 € und im Verlauf des Rechtsstreits weitere 3.000 € an die Klägerin zu 2. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig.

Die Klägerin zu 1 war der Auffassung, dass ein Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 45.000,00 bis 60.000 € angemessen sei. Sie hat behauptet, die erlittenen Verletzungen beeinträchtigten sie dauerhaft und in ständig spürbarem Umfang in ihrer Lebensführung. Sie habe unfallbedingt neben der Humerusschaftfraktur eine Rippenreihenfraktur links mit Lungenkontusion und Distorsion/Quetschung des linken Fußes erlitten. Die Klägerin zu 1 hat weiter behauptet, sie habe unfallbedingt eine Meniskopathie des Außenmeniskus erlitten. Ferner seien unfallbedingt einmal im Monat im Zusammenhang mit ihrer Menstruation im Bereich der Hüfte starke Schmerzen aufgetreten. Ein kompletter Faustschluss an der rechten Hand sei dauerhaft nicht möglich. Sie habe zudem infolge der Unfallverletzungen aufgrund eingemommener Fehlhaltungen und Ausweichbewegungen immer wieder Verspannungen und Schmerzzustände im Schulter- und HWS-Bereich. Zudem hat sie behauptet, sie sei im Zeitraum vom 26. Dezember 2015 bis 31. Dezember 2017 aufgrund der erlittenen Verletzungen nicht in der Lage gewesen, ihren Haushalt ohne Einschränkung zu führen. Wegen der weiteren Einzelheiten zum behaupteten Verletzungsbild und dem Haushaltsführungsschaden wird auf den umfassenden Tatbestand des Urteils des Landgerichts Bezug genommen. Die Klägerin zu 1 hat ferner behauptet, ihr seien unfallbedingt Heilbehandlungskosten in Höhe von 1.064,94 Euro, Stornierungskosten sowie Fahrtkosten in Höhe von 1.250,20 Euro entstanden. Sie war schließlich der Ansicht, ihr stünde Schadensersatz für das beschädigte Gepäck, die mitgeführten Gegenstände und die Kleidungsstücke zu.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, die Schmerzensgeldvorstellungen der Klägerinnen seien weit überhöht. Hinsichtlich der geltend gemachten materiellen Schäden war sie der Auffassung, dass Schäden am Ladegut gemäß Ziffer A.1.5.5 AKB nicht erstattungsfähig seien.

Mit dem am 16. März 2023 verkündeten Urteil, auf das gemäß § 540 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO hinsichtlich der tatsächlichen Fest-

stellungen, des Vorbringens der Parteien im Einzelnen und der erstinstanzlichen Anträge Bezug genommen wird, hat das Landgericht nach informatorischer Anhörung der Parteien sowie Beweiserhebung durch Einholung mehrerer Sachverständigengutachten zu den Unfallfolgen der Klägerinnen, darunter auch das orthopädisch-traumatologische Gutachten des Sachverständigen Dr. F. vom 4. September 2019 (Gutachtenband) und das psychiatrisch-psychotherapeutische Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. med. Dr. h.c. V. vom 18. Juni 2019, der Klage teilweise stattgegeben und die Beklagte zur Zahlung eines weiteren Schmerzensgeld in Höhe von 11.000 € bzw. 3.000 € und eines weiteren Betrags in Höhe von 7.459,05 Euro verurteilt sowie festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Klägerinnen jeweils sämtlichen weiteren materiellen und zukünftigen, derzeit nicht vorhersehbaren immateriellen Schaden aus dem Verkehrsunfall vom 26. Dezember 2015 zu ersetzen. Zur Begründung hat das Landgericht insbesondere ausgeführt, die Beklagte hafte auf Schadensersatz im Umfang von 100% aus §§ 7,18 StVG, § 823 Abs. 1 BGB, § 115 Abs. 1 S.1 VVG i.V.m. § 1 PflichtVersG. Zum Ausgleich der Verletzungen und der Beeinträchtigungen der Klägerin zu 1 sei ein Schmerzensgeld von insgesamt 26.000 € gemäß § 253 Abs. 2 BGB geboten, aber auch ausreichend. Hierbei sei nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme zu berücksichtigen, dass die Klägerin zu 1 unter einer Humerusschaftfraktur rechts als Rechtshänderin, einer Läsion Nervus radialis und Läsion Nervus ulnaris, einer Rippenserienfraktur links 2–4, Lungenkontusion und einer Distorsion/Quetschung oberes Sprunggelenk D5 linker Fuß litt. Diese Verletzungen hätten umfangreicher Medikationen, adäquater Schmerztherapien und Physiotherapien, Ergotherapie und Lymphdrainage bedurft. Zur Überzeugung des Landgerichts habe sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ergeben, dass die von der Klägerin zu 1 behaupteten Beeinträchtigungen und Behandlungskomplikationen, wie eine deutliche Schwellung und ein Funktionsdefizit der rechten Hand und Verlust der Fingerstreckung, bestanden haben. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe darüber hinaus fest, dass bei der Klägerin zu 1 auf dem orthopädischen Gebiet eine Minderung der Erwerbstätigkeit von 30%, auf dem neurologischen Gebiet von 10% und auf dem psychischen Gebiet von 10% verbleibe. Zusätzlich habe sie eine posttraumatische Geschmacksstörung erlitten, die zu einer Minderung der Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet Hals-Nasen-Ohren-Medizin von 10% MdE als Dauerschaden geführt hätte. Ebenso sei nach der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Landgerichts festzustellen, dass es zu einer depressiven Symptomatik mit Stimmungsschwankungen, Antriebslosigkeit und sozialem Rückzug im Sinne einer mittelgradigen, depressiven Episode gekommen sei. Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes sei nach Ansicht des Landgerichts darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Hand der Klägerin zu 1 noch immer steif sei und sie zwei Jahre lang, während der Menstruation, als Operationsfolge an der Narbe unfallbedingt unter starken Schmerzen gelitten habe. Ebenso seien die Vielzahl der stationären Aufenthalte und die erhebliche Anzahl der Behandlungstermine bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen. Die Außenmeniskusverletzung der Klägerin zu 1 sei jedoch nicht schmerzensgel-

derhöhend zu berücksichtigen. Der Sachverständige Dr. F. habe in seinem Gutachten vom 4. September 2019 ausgeführt, diesbezüglich sei nicht von einer unfallbedingten Verletzung des Außenmeniskus auszugehen. Die Klägerin zu 1 habe danach einen Nachweis der Unfallursächlichkeit, der dem Maß des § 286 ZPO genüge, nicht geführt. Nach alledem stünde der Klägerin zu 1 wegen ihrer umfassenden unfallbedingten Einschränkungen in der Haushaltsführung in der Zeit vom 26. Dezember 2016 bis zum 31. Juli 2017 ein Anspruch auf Ersatz ihres weiteren Haushaltsführungsschadens in Höhe von 4.731,86 € zu, wobei von einem Stundensatz von 8,00 Euro auszugehen sei. Nach Anhörung der Klägerin zu 1 und dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei das Landgericht überzeugt, dass die Klägerin zu 1 in der Zeit nach dem Unfall ihren Haushalt nicht mehr so führen könne, wie zuvor. Wegen der Berechnungen des Haushaltsführungsschadens wird auf die Ausführungen im Urteil (Seite 16 des landgerichtlichen Urteils) Bezug genommen. Daneben könne die Klägerin zu 1 Stornierungskosten für die geplante Schiffsreise in Höhe von 988,50 € sowie Taxikosten, Fahrtkosten, Rücktransportkosten für die Rückreise ihrer Tochter und Übernachtungskosten der Freundin zur Versorgung der Familie erstattet verlangen. Soweit die Klägerin zu 1 darüber hinaus den Ersatz der Heilbehandlungskosten in Höhe von 1.064,90 € begehrt hat, hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Die inhaltliche Richtigkeit und Berechtigung der geltend gemachten Beträge sei trotz Hinweises des Gerichts in der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 2019 sowie im Beschluss vom 11. Juli 2022 nicht durch Vorlage der Beihilfebescheide belegt oder sonst Beweis angeboten worden. Darüber hinaus könne die Klägerin zu 1 keinen Schadensersatz für Schäden am Ladegut in Höhe von insgesamt 6.470,99 € verlangen. Denn gemäß der AKB der Beklagten (Ziffer A 1.5.5.) bestehe grundsätzlich kein Versicherungsschutz für beschädigte Sachen, die mit einem versicherten Fahrzeug befördert würden.

Gegen dieses Urteil wendet sich die Klägerin zu 1 mit ihrer Berufung, mit der sie ein weiteres Schmerzensgeld in Höhe von 19.000 € (insgesamt mindestens 45.000 €) sowie die Erstattung der Heilbehandlungskosten in Höhe von 1.064,90 €, Schadensersatzzahlung für die Schäden am Ladegut in Höhe von 6.470,99 € und die Zahlung der Differenz aus der Berechnung des Haushaltsführungsschaden mit einem Nettostundensatz in Höhe von 9,00 € sowie die Feststellung begehrt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin zu 1 den Haushaltsführungsschaden ab dem 1. Januar 2018 zu 40% zu ersetzen. Das zugesprochene Schmerzensgeld sei nicht ausreichend bemessen. Ferner habe das Landgericht verkannt, dass für die Beurteilung der Kausalität der Verletzung am Außenmeniskus der Klägerin zu 1 nicht das Beweismaß des § 286 ZPO zu beachten sei. Die Distorsion des oberen Sprunggelenkes stelle die Primärverletzung dar und die Verletzung am Meniskus falle in die haftungsausfüllende Kausalität und unterliege damit dem erleichterten Beweismaß des § 287 ZPO. Zudem sei der Haushaltsführungsschaden der Klägerin zu 1 nicht zutreffend berechnet worden. Das Landgericht gehe zwar von einem zutreffenden Umfang und einem ausreichenden Arbeitszeitaufwand bei der Beurteilung des

Haushaltsführungsschadens aus. Dieser sei aber mit einem Nettostundensatz in Höhe von 9,00 € statt mit 8,00 € zu berechnen. Hierzu verweist sie auf die Höhe des Mindestlohnes von 12,00 € und der nach § 22 JVEG gewährten Entschädigung eines Zeugen. Ferner stehe ihr die Erstattung der Heilbehandlungskosten zu. Das Landgericht habe übersehen, dass die Rechnungen für die Ergotherapie mit Anlage K 48a bis 49a bereits vorgelegt worden seien. Soweit es eines Beweisangebots bedurft habe, hätte das Landgericht die Klägerin zu 1 nach den erfolgten Hinweisen erneut auf das Fehlen der Beihilfebescheide hinweisen müssen. Der unterbliebene Hinweis stelle einen Verfahrensfehler dar. Schließlich ginge das Landgericht rechtsfehlerhaft davon aus, dass Schäden am Ladegut gemäß Ziffer A 1.5.5. AKB nicht vom Versicherungsschutz erfasst seien. Da die Beklagte nicht bestritten habe, dass die Gegenstände mitgeführt und beschädigt worden seien, sei das Ladegut in voller Höhe ersatzfähig.

Die Klägerin zu 1 beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin zu 1 ein weitergehendes, in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld, mindestens aber 19.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin zu 1 weitere 7.535,93 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. seit Rechtshängigkeit zu zahlen, sowie
3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin zu 1 den Haushaltsführungsschaden ab dem 01.01.2018 zu 40% zu ersetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin zu 1 zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil. Der weitere Feststellungsantrag sei bereits unzulässig. Das zugesprochene Schmerzensgeld sei angemessen. Aus der Berufungsbegründung ergebe sich nicht, welche rechnerischen Konsequenzen die Klägerin zu 1 daraus ziehe, dass das Landgericht bei Berechnung des Haushaltsführungsschadens einen zu geringen Stundensatz zugrunde gelegt habe. Wie sich der Berufungsantrag zu Ziffer 2 zusammensetze und welcher Anteil hiervon auf den Haushaltsführungsschaden entfalle, ergebe sich aus dem Berufungsvortrag nicht. Soweit das Landgericht zu dem Ergebnis gelangt sei, dem von der Klägerin zu 1 geltend gemachten Anspruch stehe Ziffer A.1.5.5 AKB entgegen, sei dies weder tatsächlich noch rechtlich zu beanstanden.

Der Senat hat die Klägerin zu 1 persönlich angehört. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vom 19. Dezember 2023 (Bl. 704 ff. d.A.).

II.

Die Berufung der Klägerin zu 1 ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht erhoben und begründet worden. In der Sache hat die Berufung teilweise Erfolg. Über die Begründetheit der klägerischen Ansprüche in Bezug auf die Klägerin zu 2 hatte der Senat – mangels Rechtsmittels – nicht zu entscheiden.

1. Die Klage auf Feststellung (§ 256 ZPO) der Zahlungsverpflichtung der Beklagten bezüglich des Haushaltsführungsschadens für das Jahr 2018 ist bereits unzulässig. Ihr steht die Rechtskraft des Urteils des Landgerichts in dem ersten Rechtszug entgegen.

Gemäß § 322 Abs. 1 ZPO sind Urteile der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist. Maßgeblich ist der jeweilige Streitgegenstand, der durch den Klageantrag und den Lebenssachverhalt (Klagegrund) bestimmt wird, aus dem der Kläger die begehrte Rechtsfolge herleitet (vgl. BGH, Urteil vom 20. Mai 2011 – V ZR 221/10, NJW 2011, 2785 Rn. 9; BGH, Urteil vom 3. April 2003 – I ZR 1/01, BGHZ 154, 342, 347 f.; jeweils mwN, juris). Das Landgericht hat mit der am 16. März 2023 verkündeten Entscheidung insoweit rechtskräftig über die Feststellung der Haftung der Beklagten für weitere zukünftige materielle und immaterielle Ansprüche der Klägerin zu 1 zu ihren Gunsten entschieden (vgl. Feststellungstenor zu Ziffer 3 der landgerichtlichen Entscheidung). Keine der Parteien hat diese Feststellung der Haftung für weitere Schäden mit dem Rechtsmittel der Berufung angegriffen. Sie ist in Rechtskraft erwachsen. Hierunter fällt insbesondere die Feststellung der Haftung der Beklagten auch für weitere Haushaltsführungsschäden der Klägerin. Die Klägerin zu 1 ist deshalb gehindert, diese Feststellung der Verpflichtung zum Schadensersatz erneut zu erheben.

Anmerken möchte der Senat aber, dass entgegen der Auffassung der Beklagten die geltend gemachten Schadensersatzansprüche durch die rechtskräftige Feststellung nicht verjährt sind. Die Verjährungsfrist ist durch die rechtskräftige Entscheidung des Landgerichts gem. § 204 Abs. 1 BGB gehemmt.

2. Die Beklagte haftet unstreitig für die von der Klägerin zu 1 bei dem Verkehrsunfall erlittenen Verletzungen im Umfang von 100% gemäß §§ 7, 18 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, da sich der Unfall bei dem Betrieb des bei ihr haftpflichtversicherten Fahrzeuges ereignet hat.

3. Die Angriffe der Klägerin zu 1 gegen das vom Landgericht als angemessen erachtete und zugesprochene – restliche – Schmerzensgeld greifen durch. Der Klägerin zu 1 steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von insgesamt 45.000 € aus §§ 7, 18 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, § 249, § 253 Abs. 2 BGB zu, so dass abzüglich der vorgerichtlich sowie am 13. Juni 2022 erfolgten Zahlungen der Beklagten in Höhe von insgesamt 15.000 € ein restlicher Schmerzensgeldanspruch der Klägerin zu 1 in Höhe von 30.000 € besteht.

a) Für die Zuerkennung eines Schmerzensgeldes müssen konkrete Krankheitssymptome feststellbar sein, die den Rückschluss auf pathologisch fassbare Auswirkungen zulassen (Senat, Urteil vom 24. August 2022 – 14 U 22/22, Rn. 32, juris). Der Maßstab für die billige Entschädigung i.S.v. § 11 Satz 2 StVG, § 253 Abs. 2 BGB muss unter Berücksichtigung ihrer Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion für jeden einzelnen Fall durch Würdigung und Wägung aller ihn prägenden Umstände neu gewonnen werden; das auf diese Weise gewonnene Ergebnis ist anschließend im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz anhand von in sog. Schmerzensgeldtabellen erfassten Vergleichsfällen zu überprüfen, wobei aber die dort ausgewiesenen Beträge schon wegen der meist nur begrenzt vergleichbaren Verletzungsbilder nicht schematisch übernommen werden dürfen. Von wesentlicher Bedeutung sind dabei die gesundheitlichen und seelischen Beeinträchtigungen (Senat, Urteil vom 8. Juni 2022 – 14 U 118/21, Rn. 67, juris). Die Schwere dieser Belastungen wird vor allem durch die Stärke, Heftigkeit und Dauer der erlittenen Schmerzen und Funktionsbeeinträchtigungen bestimmt; besonderes Gewicht kommt etwaigen Dauerfolgen der Verletzungen zu (Senat, Urteil vom 4. November 2020, a.a.O.; vgl. OLG München, Urteil vom 11. Mai 2022 – 10 U 2165/21, Rn. 32, juris). Zu beachten sind weiter die persönlichen Lebensumstände des Verletzten und die darin fortwirkenden Unfallfolgen wie die Auswirkungen für eine Berufstätigkeit.

b) Das Berufungsgericht hat die erstinstanzliche Schmerzensgeldbemessung auf der Grundlage der nach § 529 ZPO maßgeblichen Tatsachen gemäß § 513 Abs. 1 ZPO in vollem Umfang darauf zu überprüfen, ob sie überzeugt. Hält das Berufungsgericht sie zwar für vertretbar, letztlich aber bei Berücksichtigung aller Gesichtspunkte nicht für sachlich überzeugend, so darf und muss es nach eigenem Ermessen einen eigenen, dem Einzelfall angemessenen Schmerzensgeldbetrag finden. Das Berufungsgericht darf es demnach nicht dabei belassen, zu prüfen, ob die Bemessung Rechtsfehler enthält, insbesondere ob das Gericht sich mit allen maßgeblichen Umständen ausreichend auseinandergesetzt und eine angemessene Beziehung der Entschädigung zu Art und Dauer der Verletzungen bemüht hat (vgl. BGH, Urteil vom 28. März 2006 – VI ZR 46/05, Rn. 30, juris).

aa) Der Schmerzensgeldbemessung zugrunde zu legen sind zunächst die erlittenen Primärverletzungen. Diese hat auch das Landgericht zutreffend gesehen und berücksichtigt. Die Klägerin zu 1 wurde durch den Verkehrsunfall sehr schwer und schmerzhaft verletzt. Sie erlitt als Rechtshänderin eine Humerusschaftfraktur rechts mit Läsion des Nervus radialis und des Nervus ulnaris. Die Verletzungen wurden unmittelbar nach dem Unfall operativ zunächst mittels offener Reposition, retrograder Marknagelosteosynthese und Cerclage des Humerus rechts versorgt. Durch das Einbringen des Marknagels wurde der Oberarm der Klägerin zu 1 jedoch ein weiteres Mal gebrochen, es kam zu einer diakondylären Fraktur. Überdies wurde durch das Einbringen einer Schraube in Höhe des Ellenbogens der Nervus radialis geschädigt und es kam zu einer Zertrümmerung des Ellenbogens. Postoperativ

zeigten sich weitere Schwierigkeiten und bei der Klägerin zu 1 entwickelte sich eine sogenannte Fallhand durch den kompletten Ausfall des Endpunktes Nervus radialis und der schweren Schädigung mit erhaltener Restfunktion des Nervus ulnaris rechts. Infolgedessen musste sich die Klägerin zu 1 einer erneuten Operation unterziehen, bei der die Revision durch Neurolyse des Nervus radialis und Dekompression des Nervus ulnaris erfolgte. Die Verletzungen der Klägerin zu 1 erforderten insgesamt vier Operationen. Zudem war die Klägerin zu 1 im Anschluss an den Verkehrsunfall über 50 Tage in voll- bzw. teilstationärer Behandlung, hat annähernd 800 Behandlungstermine bei Ärzten, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Schmerztherapeuten und Ergotherapeuten wahrnehmen müssen, um die drohenden langfristigen Beeinträchtigungen soweit wie möglich abwenden zu können. Dennoch erlitt sie erhebliche Folgen- und Dauerschäden. Die Operationsnarbe am Oberarm der Klägerin zu 1 blieb sichtbar. Ein Faustschluss der rechten Hand ist nach wie vor nicht vollständig möglich. Ebenso kann die Klägerin zu 1 die vor dem Unfall ausgeführten Sportarten – Squash und Skifahren – nicht wieder ausführen. Es verbleibt eine Minderung der Erwerbstätigkeit für die orthopädischen Verletzungen von 30% und für die neurologischen Verletzungen von 10%. Zudem erlitt die Klägerin zu 1 unfallbedingt den Verlust ihres Geruchs- und Geschmackssinnes. Nach einer langfristigen Arbeitsunfähigkeit erfolgte eine Wiedereingliederung in ihren alten Beruf im Außendienst des Finanzamtes im Jahr 2018 mit einem Arbeitskraftanteil in Höhe von 67%. Diese Umstände hat das Landgericht zutreffend berücksichtigt und insbesondere die psychischen Unfallfolgen bei der Bemessung des Schmerzensgeldbetrages berücksichtigt. Neben den körperlichen Verletzungen erlitt die Klägerin zu 1 eine mittelgradige depressive Episode, die bis heute besteht (vgl. Seite 13 des psychiatrischen Sachverständigenutachtens des Prof. Dr. med. Dr. h.c. V.).

Die Folgen des Unfalles wiegen schwer. Die Klägerin zu 1 erlitt schwere und schmerzhaft Verletzungen, musste zudem neben der Sorge um ihre eigene Genesung auch die Sorge um die Tochter und deren erlittene Unfallfolgen und den Verlust ihres Ehemannes verarbeiten. Es waren die erhebliche Dauer der Beeinträchtigungen und das deutliche Leiden sowie die lange Zeit der Arbeitsunfähigkeit zu berücksichtigen. Die Lebensführung der Klägerin zu 1 ist dauerhaft eingeschränkt. Sie behält lebenslang körperliche Beeinträchtigungen u.a. in Form des Verlustes des Geruchs- und Geschmackssinnes zurück. Dazu kommen die lange Zeit der Behandlung und der schmerzhaft komplizierte Heilungsverlauf. Die Einschränkungen in der Lebensführung bestehen – wie vom Landgericht zutreffend gesehen – fort. Ebenso war zu berücksichtigen, dass die Klägerin zu 1 in der Ausübung ihrer Hobbys und Wahl der Sportarten beschränkt ist. Darüber hinaus waren auch die noch andauernden psychischen Belastungen der Klägerin zu 1 in Form einer mittelgradig depressiven Episode und die Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit zu bedenken.

bb) Soweit die Berufung anführt, die Klägerin zu 1 habe unfallbedingt eine Meniskusverletzung erlitten, war diese Ver-

letzung nicht bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen. Das Landgericht ist zutreffend davon ausgegangen, der Klägerin zu 1 sei der nach den Beweismaßstäben des § 286 ZPO – und nicht des § 287 ZPO – zu erbringende Beweis des Eintritts einer unfallbedingten Primärverletzung nicht gelungen. Die Beweisfrage hinsichtlich der Unfallkausalität wird durch die Ausführungen des Sachverständigen Dr. F. nicht in einem für die richterliche Überzeugung nach § 286 Abs. 1 ZPO genügenden Maß beantwortet. Die Frage, ob sich die Klägerin zu 1 bei dem Unfall überhaupt eine Verletzung zugezogen hat, betrifft die haftungsbegründende Kausalität und unterliegt damit den Anforderungen des Vollbeweises gemäß § 286 ZPO (Senat, Urteil vom 20. Januar 2010 – 14 U 126/09, Rn. 29, juris mwN.). Wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, reicht die bloße Möglichkeit eines Kausalzusammenhanges für einen Nachweis, mit dem Maß des § 286 ZPO, nicht aus. Die Ausführungen des Sachverständigen Dr. F. tragen die Überzeugung, dass die Klägerin zu 1 unfallbedingt eine Meniskopathie des Außenmeniskus erlitten hat, nicht. Zwar hat der Sachverständige Dr. F. in seinem Gutachten vom 4. September 2019 bestätigt, dass bei der Klägerin zu 1 eine Meniskopathie des Außenmeniskus besteht. Der Sachverständige hat aber nicht festgestellt, dass diese Verletzung unfallbedingt oder als Folgeverletzung der nachweislich unfallbedingt erlittenen Distorsion des Sprunggelenks aufgetreten sei. Der Sachverständige hat nicht ausgeführt, dass die nachweislich unfallbedingt erlittene Sprunggelenksdistorsion der Klägerin zu 1 grundsätzlich geeignet sei, die festgestellte Meniskusverletzung hervorzurufen. Er hat vielmehr ausgeführt, dass das Unfallgeschehen, bei dem beide unteren Extremitäten eingeklemmt worden seien, grundsätzlich auch geeignet sei, eine solche Meniskusverletzung hervorzurufen (vgl. Seite 29 des Sachverständigengutachtens vom 4. September 2019), nicht jedoch, dass die Sprunggelenksverletzung weitere Verletzungen im Knie bedingen könne. Der Sachverständige hat keinen tragfähigen Rückschluss formuliert, wonach der streitgegenständliche Verkehrsunfall auch die Meniskusverletzung hervorgerufen habe. Eben diese Feststellung lässt der Sachverständige im Ergebnis offen.

c) Dies zugrunde gelegt ist nach eigener kritischer Würdigung durch den Senat jedoch ein Schmerzensgeld von 45.000 EUR erforderlich und unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion in Würdigung der zuvor aufgezeigten erlittenen Verletzungen und daraus folgenden Beeinträchtigungen angemessen, aber ausreichend. Insbesondere hat der Senat berücksichtigt, dass die Klägerin zu 1 einen äußerst langwierigen, komplizierten und schmerzhaften Heilungsverlauf mit vier Operationen und langfristigen stationären Aufenthalten und anschließenden umfassenden Behandlungen erleben musste und auf Dauer unter weiteren psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen leidet. Das Landgericht hat insofern keine Vergleichsentscheidungen herangezogen. Bei der Bemessung des angemessenen Schmerzensgeldes unterliegt der Tatrichter zwar von Gesetzes wegen keinen betragsmäßigen Beschränkungen. Hierbei muss er aber im Hinblick auf den Gleichheitssatz das gewonnene Ergebnis anhand von in sog. Schmerzensgeldtabellen

erfassten Vergleichsfällen überprüfen, wobei die dort ausgewiesenen Beträge schon wegen der meist nur begrenzt vergleichbaren Verletzungsbilder nicht schematisch übernommen werden dürfen (OLG Hamm, Urteil vom 18. Januar 2022 – I-7 U 100/20, Rn. 44, juris). Es sind folgende Entscheidungen als Vergleichsmaßstab heranzuziehen:

– OLG Zweibrücken, Urteil vom 27.6.2018 – 1 U 123/15 – 35.000,00 EUR (Inflationsbereinigt 42.379,14 EUR) – Betriebsinspektorin im Vorruhestand; erlitt Oberarmgelenkkopftrümmerfraktur links, die mit einer Deformierung des Oberarmkopfes, an dem sich knöcherne Randzacken bildeten und der nicht mehr zentriert in der Pfanne sitzt, verheilte. Knieverletzungen (hier: tiefreichende Weichteilverletzung im Bereich der beiden Kniegelenke mit Durchtrennungen von Nerven und Lymphgefäßen sowie Schädigung der Schleimbeutel, die deshalb operativ entfernt wurden). Mittelfußgelenkausrenkung (Ausrenkung des Gelenks zwischen erstem Mittelfußstrahl und Mittelfußknochen rechts) und einer Zehengrundgelenkausrenkung. Zudem erlitt die Klägerin diverse Prellungen (Brustkorbprellung, Schulterprellung, Schlüsselbeinprellung rechts) und Blutergüsse an beiden Beinen und Füßen. 15 Tage stationär. Dauerschaden: erhebliche Bewegungseinschränkungen der linken Schulter, ohne Aussicht auf Besserung und erhebliche Bewegungsbeeinträchtigung im Bereich des rechten Fußes, woraus sich als Folge dieser Verletzung „ein mögliches Fortschreiten der Arthrose, das durch die mit der Adipositas der Klägerin verbundenen Gewichtsbelastung begünstigt wird“, ergibt. Vorerkrankungen: Verschleißleiden der Wirbelsäule, ein Wirbelsäulen-Syndrom, Schulter-Arm-Beschwerden, ein Karpaltunnelsyndrom links, und ein operiertes Karpaltunnelsyndrom rechts.

– Landgericht Detmold, Urteil vom 7. Oktober 2010 – 12 O 136/08 – 30.000 € (bereinigt: 40.154,80 €) – Frau (Arbeitlerin); Oberarmfraktur links mit Nervverletzung und Unterarmverletzung (Teilschädigung des Armnervengeflechts links sowie Handgelenkverletzung in Form einer Weichteilverletzung im Bereich des linken Handgelenks und der linken Hand). Kniescheibenfraktur; Rippenserienfraktur (1.–4. Rippe) sowie Schulterblattriss; Lippenverletzung und Gehirnerschütterung. 5 Monate stationär. Mehrere Monate ambulante, langwierige Heilbehandlung mit Physiotherapie. Dauerschaden: GdB von 30% wegen Armverletzung und deren Folgen: Belastungseinschränkungen beim Heben und Tragen. Zudem Bewegungseinschränkungen beim Treppensteigen und Kniebeugen. Berufsaufgabe. Haftung 75%.

– Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 23. Juli 2013 – 6 U 95/12: 20.000 € (angepasst: 25.048,00 €) – Frau; Distale dislozierte Unterarmfraktur rechts, distale dislozierte Humerusfraktur rechts sowie distale dislozierte Radiusfraktur links durch Sturzunfall eines Fußgängers auf verborgener Eisfläche des Gehwegs; vier stationäre Operationen sowie zwei weitere ambulante Operationen, stationäre Behandlung von 35 Tagen; erhebliche Einschränkung

der Gebrauchsfähigkeit des rechten Armes sowie Taubheitsgefühle im Unterarm und in der Hand, im Körper verbleibende Metallteile und Narben am rechten Arm und den Handgelenken.

Auch wenn das Verletzungsbild der Klägerin zu 1 mit den zitierten Vergleichsentscheidungen teilweise nicht ganz vergleichbar ist, die Verletzungen und Dauerfolgen teilweise deutlich schwerer und teilweise leichter sind, ist das zugesprochene Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 45.000 € hier angemessen. Die Klägerin zu 1 war, wie ausgeführt, schwer verletzt, hat einen sehr langwierigen komplizierten Heilungsverlauf ertragen, der mit erheblichen Schmerzen verbunden war und bleibende Schäden (u.a. den Verlust des Geruchs- und Geschmacksinnes) bedingte. Die unfallbedingten körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen sind lebensverändernd und wiegen schwer.

4. Die Klägerin zu 1 hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz der Schäden ihres sog. Ladeguts in Höhe von 2.238,39 € gemäß §§ 7, 8, 17, 18 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, § 249 BGB. Weitergehenden Schadensersatz für Schäden am Ladegut kann die Klägerin zu 1 von der Beklagten nicht verlangen.

a) In Höhe von 2.566,77 € legt die Klägerin zu 1 bereits mit der Berufung nicht dar, wie sich der Anspruch begründet. Die mit der Berufung vorgelegte Liste der unbestritten beschädigten Gegenstände nebst Anschaffungspreisen (vgl. Seite 25/26 der Berufungsbegründung) ergibt bereits rechnerisch nur einen Betrag in Höhe von 3.904,22 €.

b) Bei dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall wurden die Gegenstände der Familie der Klägerin zu 1, die sich im Pkw befanden, unstreitig beschädigt (vgl. Ziffer I.2.).

c) Der Haftungsausschluss nach Ziffer A.1.5.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2013) greift im Verhältnis zu der Beklagten ein. Ein Schadensersatzanspruch der Klägerin zu 1 für beschädigtes Ladegut ist teilweise gemäß Ziffer A 1.5.5. AKB (2013) ausgeschlossen. Das Landgericht führt insoweit zunächst zutreffend aus, dass der Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG besteht. Die Leistungspflichten der Beklagten werden damit durch die einbezogenen Versicherungsbedingungen (AKB) ausgestaltet und auch gegenüber der Klägerin zu 1 als sog. geschädigte Dritte bestimmt.

aa) Die Beklagte kann sich gegenüber der Klägerin zu 1 auf den Risikoausschluss nach Ziffer A. 1.5.5. AKB (2013) berufen. Hiernach stehen nicht alle Gegenstände, die ein Insasse bei der fraglichen Fahrt bei sich geführt hat und die beschädigt oder zerstört wurden, unter dem Versicherungsschutz der Kfz-Haftpflichtversicherung. Vielmehr ist dies nur bezüglich der Gegenstände der Fall, die beförderte Personen „üblicherweise“ mit sich führen (vgl. AKB Ziffer A.1.5.5. Satz 2). Risikoausschlüsse dienen dazu, den bestehenden Deckungsumfang in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung einzuschränken. Im Gegensatz zu den Obliegenheiten, die bei einer Verletzung

durch den Versicherungsnehmer den Anspruch des geschädigten Dritten grundsätzlich nicht berühren, führen Risikoausschlüsse dazu, dass von vornherein nicht von einem deckungspflichtigen Ereignis auszugehen ist. Diese Art der Risikoausschlüsse sind in § 4 KfzPflVV – hier § 4 Nr. 3 KfzPflVV – zugelassen und auch darüber hinaus nicht zu beanstanden (vgl. BGH, Urteil vom 23. November 1994 – IV ZR 48/94, Rn. 14, juris). Die Aufzählung in § 4 KfzPflVV ist abschließend. Auf einen solchen Risikoausschluss kann sich der Versicherer auch gegenüber dem geschädigten Dritten berufen (vgl. BeckOGK/Walter, 01.01.2022, StVG § 7 Rn. 304; Stiefel/Maier/Jahnke, 19. Aufl. 2017, KfzPflVV § 4 Rn. 29; Breidenreichen, r + s 2013, 417). Dies hat zur Folge, dass auch gegenüber dem geschädigten Dritten der Direktanspruch gem. § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG gegen den Versicherer im Außenverhältnis von vornherein nicht besteht (Senat, Urteil vom 30. März 2022 – 14 U 143/21, Rn. 23, juris).

bb) Die Formulierung „üblicherweise mit sich führen“ bedarf der Auslegung. Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nach dem Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs auszulegen. In erster Linie ist vom Wortlaut der Klausel auszugehen (vgl. BGH, Urteil vom 23. November 1994 – IV ZR 48/94, Rn. 11; BGH, Urteil vom 25. Juli 2012 – IV ZR 201/10, Rn. 21, beide zitiert nach juris). Der mit ihr verfolgte Zweck und der erkennbare Sinnzusammenhang sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in Ziffer A.1.5.5. AKB (2013) ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass nicht für jede Beschädigung einer Sache, die sich im Fahrzeug befand, eine Haftung bestehen soll, sondern vielmehr nur in Ausnahmefällen der Haftpflichtversicherer eintreten soll. Die in den AKB (2013) erwähnten Beispiele – „(z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche)“ – verdeutlichen diese enge Auslegung. Dies ergibt sich zudem vor allem aus dem Rückschluss aus Ziffer A 1.5.5 Satz 3 AKB (2013), denn durch diese Regelung wird die Leistungspflicht des Versicherers wieder erweitert für Schäden an Gegenständen, die üblicherweise dem persönlichen Gebrauch von beförderten Personen dienen. Die Geschädigten sind in diesen Fällen auch nicht schutzlos gestellt, da ihnen Ansprüche aus Delikt gegenüber dem Schädiger zustehen können. Die Abgrenzung des versicherten Risikos hat objektiv („üblicherweise“) und nicht subjektiv aus Sicht des Geschädigten zu erfolgen (vgl. Stiefel/Maier/Maier, 19. Aufl. 2017, AKB 2015 Rn. 254). Für die Auslegung des Risikoausschlusses gem. Ziffer A 1.5.5 AKB (2013) kann nicht ohne Weiteres auf die Regelungen des § 8 Nr. 3 StVG und des § 1 Abs. 3 Satz 2 HPfVG zurückgegriffen werden, da deren Wortlaut durch das Fehlen der Einschränkung „üblicherweise“ weiter gefasst ist. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch werden „üblicherweise“ mitgeführte Gegenstände, die der Geschädigte am Körper trägt. Zu den üblicherweise mitgeführten Gegenständen gehören damit regelmäßig persönliche Accessoires (Brieftasche oder Brille) und Kleidungsstücke,

die witterungsbedingt- oder temperaturbedingt, mitgeführt werden (vgl. Wortlaut Ziffer A 1.5.5 AKB (2013)). Ebenso ist nach heutigem Verständnis auch das Mitsichführen eines Mobiltelefons bzw. Smartphones üblich. Dagegen werden als nicht üblicherweise mitgeführte Gegenstände Computer/Laptop, iPad sowie das Mitführen von Gegenständen, die aus beruflichen Gründen transportiert werden, angesehen (Stiefel/Maier/Jahnke, 19. Aufl. 2017, KfzPflVV § 4, Rn. 17; (Veith/Gräfe/Lange/Rogler, Der Versicherungsprozess, § 13 Kfz-Kasko- und Kfz-Haftpflichtversicherung Rn. 292, beck-online).

cc) Nach Maßgabe dieser Kriterien kann die Klägerin zu 1 für die beschädigte Kleidung, die Schmuckstücke, das Mobiltelefon und die Accessoires Schadensersatz verlangen; für das beschädigte Spielzeug, den E-Book-Reader, das I-Pad oder die Taschen dagegen nicht. Im Einzelnen:

Zu den üblicherweise in einem Fahrzeug mitgeführten Gegenständen gehören nach Auffassung des Senats unter Beachtung der obigen Ausführungen und der Aufstellung der Klägerin zu 1 in der Berufungsbegründung folgende unstreitig beim Unfall beschädigte Gegenstände:

Ring (Thomas Sabo) 298,00 €, Sonnenbrille (Karstadt) 165,00 €, Büstenhalter (Galeria) 38,95 €, Ring (Thomas Sabo) 239,00 €, Navigation (TomTom) 91,41 €, iPhone 320,99 €, Chronograph (Otto) 29,00 €, Schuhe (Fink) 58,95 €, Brillengläser (Konrad) 78,00 €, Jacke (Breuninger) 199,99 €, Schuhe (Schuh-German) 110,00 €, T-Shirt (Desigual) 39,00 €, Kleid Damen (Intersport) 40,00 €, Hose (Fashion GmbH) 85,95 €, Oakley Konrad (Sonnenbrille) 250,00 €, Weste (Taifun) 79,99 €, Kindermantel (McTrek) 85,64 €, Hose (McTrek) 28,52 €, Summe 2.238,39 €. Dagegen gehören nach Auffassung des Senats die beschädigten Taschen, der Mp3-Player, das Headset, die Nintendo Spielekonsole, die Kamera, das I-Pad und der Tolino E-Book-Reader zu den nicht üblicherweise mitgeführten Gegenständen, so dass die Klägerin zu 1 für deren Beschädigungen aufgrund des Risikoausschlusses gem. Ziffer A.1.5.5 AKB (2013) keinen Schadensersatz von der Beklagten verlangen kann.

5. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288, 291 ZPO.

6. Die Klägerin zu 1 hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Ersatz eines weitergehenden Haushaltsführungsschadens. Die Berechnungen des Landgerichts zum Haushaltsführungsschaden sind entgegen der Rüge der Berufung nicht zu beanstanden. Der Senat hält in ständiger Rechtsprechung an einer Berechnung des fiktiven Schadensersatzes im Rahmen des Haushaltsführungsschadens mit einem Betrag in Höhe von 8,00 Euro pro Stunde – für den streitgegenständlichen Zeitraum – fest (vgl. Senat, Urteil vom 31. Januar 2023 – 14 U 133/22, Rn. 135; Urteil vom 23. Juni 2021 – 14 U 198/19, Rn. 54 mwN; Senat, Urteil v. 26. Juni 2019 – 14 U 154/18, Rn. 179, 127 mwN, zitiert jeweils nach juris). Diesen erachtet der Senat auch unter Berücksichtigung des – gestiegenen – Mindestlohns weiterhin gemäß § 287 ZPO für angebracht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um einen (fiktiven) Nettostundensatz einer fiktiven Ersatzkraft handelt, beim Mindestlohn dagegen um einen Bruttolohn (vgl. Senat,

Urteil vom 23. Juni 2021, a.a.O., sowie OLG München, Urteil vom 10. März 2021 – 10 U 176/20, Rn. 81 ff., juris). Soweit die Klägerin zu 1 darüber hinaus vorbringt, dass der Mindestlohn seit dem 3. Juli 2022 bei 12,00 Euro liege, übersieht sie, dass sie jedoch einen Haushaltsführungsschaden für Zeiträume zwischen 2016 bis Dezember 2017 geltend macht und zu diesem Zeitpunkt der Mindestlohn etwa 8,50 € (brutto) betrug.

Eine Anknüpfung an die Regelungen und Entschädigungen der §§ 21 ff. JVEG a.F. ist nach Auffassung des Senats abzulehnen. Gemäß § 21 JVEG erhalten Zeugen, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, eine Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 14 € [zuvor 12 €] je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. Der Anknüpfungspunkt der dort geregelten Entschädigungen ist ein anderer. Bei der Bemessung eines Haushaltsführungsschadens geht es nicht um eine Inanspruchnahme von wenigen Stunden als Zeuge, sondern um einen deliktischen Schadensersatzanspruch für einen längeren Zeitraum. Insofern ist es statthaft, einen abstrakten Geldersatz geltend zu machen, bei dessen Höhe von dem abstrakten Nettolohn auszugehen ist (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 18. Oktober 2018 – 22 U 97/16 –, Rn. 49, juris; vgl. Wenker, jurisPR-VerKR 3/2016 Anm. 3, mwN).

7. Die Klägerin zu 1 kann überdies auch keinen weiteren Schadensersatz für den Eigenanteil der Heilbehandlungskosten in Höhe von 1.064,90 Euro verlangen. Soweit das Landgericht der Klägerin zu 1 den geltend gemachten Eigenanteil nicht zuerkannt hat, da sie entsprechende Belege, insbesondere die Beihilfebescheide, nicht vorgelegt habe, ist dies aus Sicht des Senats im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Klägerin zu 1 hat erstinstanzlich trotz ausdrücklicher Hinweise des Landgerichts in der mündlichen Verhandlung und im Beschluss vom 11. Juli 2022 (Bl. 482 d.A.) bis zuletzt – auch mit der Berufung – die Beihilfebescheide als Beleg der bestrittenen Eigenanteile nicht vorgelegt oder anderweitig Beweis dafür angeboten, dass sie einen Eigenanteil in Höhe von 1.064,94 Euro begleichen musste. Da es sich insoweit um Leistungen von Ärzten, Therapeuten und Krankenhäusern handelt, ist davon auszugehen, dass der Klägerin zu 1 entsprechende Rechnungen und Bescheide der Beihilfestelle vorlagen. Auf die zuletzt in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat Bezug genommene Anlage K 27 kann die Klägerin zu 1 ihre Schadensersatzansprüche, ohne weiteren Beleg der bestrittenen abgelehnten Erstattung, nicht stützen, da diese lediglich eine beleglose Auflistung der nicht geltend gemachten Beträge enthält. Soweit die Klägerin zu 1 mit der Berufungsbegründung rügt, das Landgericht habe sie nach dem ausdrücklichen schriftlichen Hinweis im Beschluss vom 11. Juli 2022 erneut darauf hinweisen müssen, dass trotz nachgereichter Belege über die geltend gemachten Fahrtkosten weiterhin die Beihilfebescheide vorzulegen seien, und einen Verfahrensfehler rügt, trägt dies nicht. Ein Verstoß gegen Art. 103 GG ist insoweit bereits nicht ausreichend dargelegt. Eine auf die Verletzung einer Hinweispflicht gem. § 139 Abs. 2 ZPO gestützte Verfahrensfrage ist

nur dann ordnungsgemäß erhoben, wenn angegeben wird, was auf einen entsprechenden Hinweis in der Vorinstanz vorgebracht worden wäre; der zunächst unterbliebene Vortrag muss vollständig nachgeholt werden und schlüssig sein (BGH, Urteil vom 29. Mai 2018 – X ZR 94/17 –, BGHZ 219, 26–35, Rn. 28). Die Klägerin zu 1 legt auch mit der Berufungsbegründung die Beihilfebescheide nicht vor. Ferner hat das Landgericht mehrfach ausdrücklich auf den Umstand hingewiesen, dass die Klägerin zu 1 ihren Anspruch nicht hinreichend durch Vorlage der Bescheide belegt hat. Ein erneuter Hinweis war nicht geboten.

Soweit die Klägerin zu 1 darüber hinaus vorbringt, eine Einführung der Bescheide in den Rechtsstreit sei überdies entbehrlich, da der Beklagten aufgrund der Inanspruchnahme durch die Beihilfestelle der Inhalt der Beihilfebescheide bekannt sei, ändert dies an ihrer Darlegungs- und Beweislast nichts. Im hiesigen Rechtsstreit bleibt die Klägerin zu 1 für die von ihr aufgestellten Behauptungen darlegungs- und beweisbelastet. Solange die Klägerin zu 1 ihren Vortrag nicht mit den entsprechenden Beihilfebescheiden belegt, kann die Beklagte diese einfach aufgestellten Behauptungen der Klägerin zu 1 auch einfach bestreiten (§ 138 ZPO). Darüber hinaus erfordert ein Beweis durch Vorlage der Bescheide nicht nur, dass die Beklagte inhaltliche Kenntnis erlangen kann. Auch das zur Entscheidung angerufene Gericht muss den Inhalt zur Kenntnis nehmen und überprüfen können.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit der sog. Baumbach'schen Formel. Das Rechtsmittelgericht hat die Kosten des Rechtsstreits unter den Parteien nach dem Verhältnis des endgültigen Obsiegens und Unterliegens zu verteilen und kann dabei die einen im Rechtsmittelverfahren nicht mehr beteiligten Streitgenossen betreffende Kostenentscheidung der Vorinstanz ändern (BGH, Urteil vom 14. Juli 1981 – VI ZR 35/79, juris).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

IV.

Gründe für die Zulassung der Revision bestehen nicht, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Senat nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes oder eines anderen Oberlandesgerichts abweicht, so dass auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern (§ 543 ZPO).

V.

Die Festsetzung des Streitwerts für das Berufungsverfahren auf insgesamt 30.137,08 € folgt aus §§ 3, 5 HS 1 ZPO, § 47 Abs. 1 GKG: Dabei entfallen auf das Schmerzensgeld 19.000 €, auf den bezifferten Schadensersatzanspruch 7.535,93 € und auf den Feststellungsantrag 3.601,15 €, da für die Feststellungsklage ein Abschlag in Höhe von 20% gegenüber einer entsprechenden Leistungsklage vorzunehmen war.

OLG Celle Ur. v. 31.1.2024 – 14 U 58/23, BeckRS 2024, 960



Dank Björn (ACE-Mitglied)
ist Philipp künftig mit ACE-Schutz
unterwegs. Auch sein Fahrrad!



MIT NUR DREI KLICKS ACE-MITGLIEDSCHAFT EMPFEHLEN!

Jetzt Freunde, Verwandte oder Bekanntschaften für eine Mitgliedschaft im ACE begeistern. Zum Beispiel mit 40% jährlicher Ersparnis für junge Leute ab 18 bis 25 Jahre in allen Tarifen.

1. ACE-App öffnen 2. „Mitglied werben“ anklicken 3. Link versenden

Einfach über die ACE-App oder www.ace.de/mitglieder-werben



URTEIL VOM 11.08.2023 – 1 S 26/23
**LG FULDA: FIKTIVE ABRECHNUNG
SCHLIESST ERSTATTUNG DER MEHRWERT-
STEUER AUCH BEI ERSATZBESCHAFFUNG
UNTER GUTACHTENKOSTEN AUS**

Amtliche Leitsätze:

1. Rechnet der Geschädigte seinen Schaden auf Basis des Wiederbeschaffungsaufwands netto ab und entscheidet sich mithin für eine fiktive Schadensabrechnung, kann er etwaige im Falle einer tatsächlich getätigten Ersatzbeschaffung angefallene Mehrwertsteuer auch dann nicht ersetzt verlangen, wenn die Kosten der Ersatzbeschaffung unterhalb den im Gutachten angesetzten Kosten liegen, da hierin eine unzulässige Vermengung von fiktiver und konkreter Abrechnung liegt.
2. Dem Geschädigten bleibt es in diesen Fällen unbenommen, von der fiktiven auf die konkrete Schadensabrechnung überzugehen, sofern die konkreten Kosten der Ersatzbeschaffung einschließlich Steuer und Nebenkosten den Anspruch auf Basis der fiktiven Abrechnung übersteigen. (Leitsätze des Gerichts)

LG Fulda, Urteil vom 11.8.2023 – 1 S 26/23 BeckRS 2023, 42393

URTEIL VOM 05.12.2023 – 21 C 736/23
**AG SALZGITTER: MIETWAGEN-ZUSATZ-
KOSTEN FÜR HAFTUNGSREDUZIERUNG,
ZUSTELLUNG UND ABHOLUNG SOWIE
ZUSATZFAHRER SIND GESCHÄDIGTEM
ZU ERSETZEN**

Redaktioneller Leitsatz:

Die ersatzfähige Höhe von Mietwagenkosten ist nach dem Normaltarif aus dem arithmetischen Mittel aus dem Schwacke Mietpreisspiegel und der Fraunhofer Liste zu schätzen. Zu den erstattungsfähigen Mietwagenkosten zählen auch Kosten für Haftungsreduzierung, Zustellung und Abholung sowie Kosten für Zusatzfahrer.

AG Salzgitter, Urteil vom 5.12.2023 – 21 C 736/23 BeckRS 2023, 42493

URTEIL VOM 13.11.2023 – 108 C 2907/23
**AG LEIPZIG: ZUSATZKOSTEN FÜR MIET-
WAGEN FÜR HAFTUNGSREDUZIERUNG
UND WINTERREIFEN SIND GESCHÄDIGTEM
ZU ERSETZEN**

Redaktioneller Leitsatz:

Die ersatzfähigen Mietwagenkosten sind nach dem Normaltarif des Schwacke Mietpreisspiegels zu schätzen. Zu den erstattungsfähigen Nebenkosten zählen Kosten für eine Haftungsreduzierung auf 200 EUR und Winterreifen.

AG Leipzig, Endurteil vom 13.11.2023 – 108 C 2907/23 BeckRS 2023, 42487

**BESCHLUSS VOM 09.01.2024 – 11 CS 23.2041
BAYVGH: ENTZIEHUNG DER FAHR-
ERLAUBNIS NACH EINMALIGEM
AMPHETAMIN-KONSUM GERECHTFERTIGT**

Leitsätze:

1. Bereits der einmalige Konsum harter Drogen (hier: Amphetamin) rechtfertigt die Entziehung der Fahrerlaubnis. Für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage bei einer Anfechtung der Entziehung der Fahrerlaubnis kommt es auf den Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung an. Nach Bescheiderlass eingetretene Änderungen der Sachlage können weder im anhängigen Klageverfahren noch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, sondern allenfalls in einem behördlichen Verfahren zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis berücksichtigt werden. (Rn. 14) (redaktioneller Leitsatz)
2. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist, finden die §§ 11 bis 14 FeV entsprechend Anwendung (§ 3 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 2 Abs. 8 StVG, § 46 Abs. 3 FeV). (Rn. 14) (redaktioneller Leitsatz)
3. Nach Nr. 9.1 der Anlage 4 zu § 11, § 13 und § 14 FeV entfällt bei Einnahme von Betäubungsmitteln i.S.d. Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis), hier Amphetamin (vgl. § 1 Abs. 1 BtMG i.V.m. Anlage III), die Fahreignung. (Rn. 14) (redaktioneller Leitsatz)
4. Dies gilt unabhängig von der Häufigkeit des Konsums, von der Höhe der Betäubungsmittelkonzentration, von einer Teilnahme am Straßenverkehr in berauschem Zustand und vom Vorliegen konkreter Ausfallerscheinungen beim Betroffenen. Dementsprechend ist die Entziehung der Fahrerlaubnis bereits dann gerechtfertigt, wenn einmalig sog. harte Drogen im Körper des Fahrerlaubnisinhabers und damit deren Einnahme nachgewiesen worden sind oder der Fahrerlaubnisinhaber die Einnahme solcher Substanzen eingeräumt hat. (Rn. 14) (redaktioneller Leitsatz)
5. Vier Monate können nicht als ausreichend langer Abstinenzzeitraum für eine Wiedererlangung der Fahreignung angesehen werden. (Rn. 15) (redaktioneller Leitsatz)

**BayVGH München, Beschluss vom 9.1.2024 –
11 CS 23.2041**

**BESCHLUSS VOM 19.12.2023 – 615 QS 108/23
LG HAMBURG: POLIZEILICHE SICHERSTEL-
LUNG DES FÜHRERSCHEINS UND RICHTER-
VORBEHALT**

Redaktioneller Leitsatz (Beck-Online):

Beantragt die Staatsanwaltschaft nach einer polizeilichen Sicherstellung des Führerscheins nicht zeitnah die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, stellt dies keine Umgehung des Richtervorbehalts dar, die zur Rechtswidrigkeit der Sicherstellung führen würde. Der Beschuldigte ist aber auf die Freiwilligkeit der Herausgabe des Führerscheins hinzuweisen und über die Möglichkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO sowie die Folge der Strafbarkeit nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 StVG im Fall des Führens eines Kraftfahrzeuges zu belehren.

**LG Hamburg, Beschluss vom 19.12.2023 – 615 Qs 108/23
BeckRS 2023, 41204**

ACE AUTO CLUB EUROPA



© Lupo / pixelio.de



15. ACE-VERKEHRSRECHTSTAG

Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO für Verkehrsrecht – 10 Zeitstunden
03./04. Mai 2024 | Hotel Hilton | Kurfürsten-Anlage 1 | 69115 Heidelberg

JOACHIM OTTING

Recht und Räder, Hünxe

Freitag, 03.05.2024 – Thema:

Neues Kaufrecht und aktuelle
Rechtsprechung (5 Stunden)

DR. BENJAMIN KRENBERGER

Richter am Amtsgericht Landstuhl

Samstag, 04.05.2024 – Thema:

Verfahrensrecht in Bußgeldsachen
– Grundlagen, Aktuelles und
Verteidigungsstrategien (2,5 Stunden)

DIPL.-ING. PROF. DR. RER. BIOL. HUM. JOCHEN BUCK

Direktor des Instituts für forensisches
Sachverständigenwesen (IfoSA),
München

Samstag, 04.05.2024 – Thema:

Unfallrekonstruktion für Juristen
(2,5 Stunden)



Sichern Sie sich Ihre Teilnahme!

Jetzt informieren und online anmelden
www.ace.de/verkehrsrechtstag

Teilnahmegebühr inkl. MwSt.

Vertrauensanwälte 225 Euro | ACE-Mitglieder 250 Euro | Nicht-Mitglieder 285 Euro

Impressum: Der Verkehrsjurist des ACE erscheint viermal im Jahr und berichtet über die verkehrsrechtliche Entwicklung und aktuelle Rechtsprechung. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Herausgeber: ACE Auto Club Europa e.V., Vorsitzender: Stefan Heimlich | Verlag: ACE-Verlag GmbH, Geschäftsführer: Karlheinz Stockfisch | Redaktion: Felix Müller-Baumgarten / Abteilung Verbraucherschutz und Recht (verantwortlich für den Inhalt) | Gestaltung: ACE Auto Club Europa, Marketing und Vertrieb | Anschrift: Schmidener Straße 227, 70374 Stuttgart, Tel. 0711 5303-185, Internet: www.ace.de, E-Mail: ace@ace.de | Nachdrucke mit Quellenangaben sind mit unserer Zustimmung gestattet.